

Amts- und Mitteilungsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft

„Südliches Anhalt“



*Allen
Einwohnern
der Verwaltungs-
gemeinschaft
„Südliches Anhalt“
alles Gute
für das neue Jahr !*

Edderitz
Fraßdorf
Glauzig
Görzig
Gröbzig
Großbadegast
Hinsdorf
Libehna
Maasdorf
Meilendorf
Piethen
Prosigk
Quellendorf
Radegast
Reupzig
Riesdorf
Scheuder
Schortewitz
Trebichau a. d. Fuhne
Weißandt-Görlau
Wieskau
Zehbitz



Jahrgang 2
Donnerstag, den
12. Januar 2006
Nummer 1

Amtliche Mitteilungen

VGem „Südliches Anhalt“

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Am **Mittwoch, d. 18.01.2006, 19.00 Uhr** findet im **Freizeitzentrum Radegast, Walter-Rathenau-Straße 8, 06369 Radegast** die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem „Südliches Anhalt“ statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten VGem-Ausschuss-Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen VGem-Ausschuss-Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Beratung und Beschlussfassung:

9. Sitzungsplan des Gemeinschaftsausschusses der VGem „Südliches Anhalt“ für das Jahr 2006
10. Beratung zu den Verwaltungsaußenstellen der VGem „Südliches Anhalt“
11. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen der VGem „Südliches Anhalt“ für das Haushaltsjahr 2006
12. Anfragen und Anregungen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (öffentlich)
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

14. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
15. Feststellung des Mitwirkungsverbot
16. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten VGem-Ausschuss-Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
17. Informationen des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (nichtöffentlich)
18. Personalangelegenheiten
19. Besetzung der Einigungsstellen
20. Vorschlag zum Vorsitz der Einigungsstellen
21. Anfragen und Anregungen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (nichtöffentlich)
22. Schließung der Sitzung

gez. Hilbig
Vorsitzender

Brenntage in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ für den Winter 2005/2006

Zum Abbrennen von Schädlingsbefallenem Holz und nichtkompostierbaren Grünabfällen werden entsprechend der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden (Verbr. VO) des Landkreises Köthen/Anhalt nachfolgende „Brenntage“ für die Mitgliedsgemeinden festgesetzt:

Mitgliedsgemeinde	1. Brenntag	2. Brenntag
Edderitz	11.02.2006	18.02.2006
Fraßdorf	11.02.2006	18.02.2006
Glauzig	11.02.2006	18.02.2006
Görzig	11.02.2006	18.02.2006
Stadt Gröbzig	11.02.2006	18.02.2006
Großbadegast	11.02.2006	18.02.2006
Hinsdorf	11.02.2006	18.02.2006
Libehna	11.02.2006	18.02.2006
Maasdorf	11.02.2006	18.02.2006
Meilendorf	11.02.2006	18.02.2006
Piethen	11.02.2006	18.02.2006
Prosigk	11.02.2006	18.02.2006
Quellendorf	11.02.2006	18.02.2006
Stadt Radegast	11.02.2006	18.02.2006
Reupzig	11.02.2006	18.02.2006
Riesdorf	11.02.2006	18.02.2006
Scheuder	11.02.2006	18.02.2006
Schortewitz	04.02.2006	18.02.2006
Treblichau a. d. F.	11.02.2006	18.02.2006
Weißandt-Görlau	11.02.2006	18.02.2006
Wieskau	11.02.2006	18.02.2006
Zehbitz	11.02.2006	18.02.2006

Die vorgenannten Brenntage sind verbindlich.

Die Genehmigung zum Verbrennen gilt jeweils in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr des jeweiligen Tages.

Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

1. **Oben näher benanntes Brennmaterial darf nicht länger als 12 Stunden und nicht über Nacht vorher aufgeschüttet werden.**
2. **Vor Entzünden ist darauf zu achten,**
 - a) dass Mensch, Tier und Sachwerte nicht zu Schaden kommen können,
 - b) dass keinerlei Belästigungen Dritter entstehen. Tritt dieser Fall ein, oder treten unvorhergesehene Komplikationen auf, ist das Feuer sofort abzulöschen und gegebenenfalls die Freiwillige Feuerwehr zu informieren.
3. **Folgende Mindestabstände sind beim Verbrennen einzuhalten:**
 - a.) 50 m zu Gebäuden,
 - b) 100 m zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, Gebäuden mit weicher Bedachung, öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen, Wäldern, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren, Zeitplätzen u. anderen Erholungseinrichtungen, bergbaulichen Anlagen, insbesondere einziehenden Tageschächten, Energieversorgungsanlagen
 - c) 300 m zu Krankenanstalten.
4. **Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten, gefährbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern.**

Zur Bekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass ein Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind sofort in den Boden einzuarbeiten.

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“
- Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes -

Gemeinde Edderitz

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 23.01.2006, 18.00 Uhr findet im Sitzungsraum der Gemeinde, Leninplatz 8 in 06388 Edderitz eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Edderitz statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 19.12.2005 und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
8. Information zu Straßenausbaubeiträgen Hüttenweg und Pfaffendorf
9. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
10. Information zu Straßenausbaubeiträgen Hüttenweg und Pfaffendorf

Beratung und Beschlussfassung:

11. Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Edderitz
12. Beratung und Beschlussfassung über die Entwässerungsabgabensatzung
13. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Gemeinde Edderitz zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1./8.2. „Beiderseits der Merziener Straße“ der Stadt Köthen
14. Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Windkraftanlagen nördlich der B 185“
15. Beratung und Beschlussfassung zu einer Rechtsschutzversicherung
16. Beratung zu ausgewählten Problemen der Haushaltskonsolidierung sowie Vorbereitung des Haushaltes 2006
17. Informationen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten
18. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
19. Einwohnerfragestunde
20. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

21. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
22. Feststellung des Mitwirkungsverbot
23. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 19.12.2005 und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen

Beratung und Beschlussfassung

24. Beratung und Beschlussfassung zum städtebaulichen Vertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 01/2006 „Bebauung Gartengrundstück“ im Ortsteil Pfaffendorf der Gemeinde Edderitz
25. Beratung und Beschlussfassung zur gemeindlichen Stellungnahme zu einem Bauantrag gemäß § 36 Baugesetzbuch

26. Beratung zur Problematik Abwasser in Zusammenhang mit der Feststellung des Einheitspreises
27. Informationen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten
28. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
29. Schließung der Sitzung

gez. Tesche
Bürgermeister

In der Sitzung des Gemeinderates am 19.12.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
IV/99	eine befristete Niederschlagung
IV/100	eine befristete Niederschlagung
IV/101	eine befristete Niederschlagung
IV/102	eine befristete Niederschlagung
IV/103	eine befristete Niederschlagung
IV/104	eine unbefristete Niederschlagung
IV/105	eine unbefristete Niederschlagung
IV/107	eine unbefristete Niederschlagung
IV/108	einen Antrag auf Ratenzahlung
IV/109	die Stellungnahme der Gemeinde Edderitz im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben „Neubau der B 6 n, Planungsabschnitt 16, Ortsumgehung Köthen
IV/111	Beantragung von Fördermitteln für den Neubau eines Informationsgebäudes am Edderitzer See
IV/112	Stellungnahme der Gemeinde Edderitz zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1./2 „Beiderseits der Merziener Str. der Stadt Köthen
IV/113	Vergabeangelegenheit
IV/114	Personalangelegenheit

Gemeinde Fraßdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 17. 01. 2006, 19.00 Uhr, findet im Vereinshaus der Gemeinde Fraßdorf eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Fraßdorf statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlich)

Beratung und Beschlussfassung:

9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Jahr 2006
10. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Gemeinde Fraßdorf zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Bundesstraße B 6n, Planungsabschnitt 17, Köthen – A 9
11. Diskussion über die Fusion der Gemeinden Fraßdorf und Meilendorf
12. Anfragen der Gemeinderäte (öffentlich)
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

- 15. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 16. Feststellung des Mitwirkungsverbot
- 17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
- 18. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
- 19. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zu einer Versteigerung
- 20. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)
- 21. Schließung der Sitzung

gez. Peine
Bürgermeister

Gemeinde Glauzig

**Bekanntmachung
der Gemeinde Glauzig**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Glauzig in der Sitzung am 04.06.2004 beschlossene Flächennutzungsplan ist mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 07.03.2005, Az.: 204-21101/KÖT/014 mit Nebenbestimmungen (Maßgabe und Auflagen) genehmigt worden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Glauzig hat zu der Maßgabe in der Sitzung am 28.11.2005 einen Beitrittsbeschluss gefasst. Die Maßgabe wurde in der Fassung des Flächennutzungsplanes vom 28.11.2005 erfüllt und die Auflagen im Erläuterungsbericht selben Datums realisiert.

Somit wird die Erteilung der Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Das Planaufstellungsverfahren wird nach § 6 Abs. 5 BauGB alte Fassung abgeschlossen.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht dazu in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Fachbereich IV, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Götzau, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB alte Fassung auf nachfolgende Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Glauzig, den 12.01.2006

Stadt Gröbzig

In der Sitzung des Stadtrates am 15.12.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

B-Nr.	Beschluss über ...
IV/190	Abberufung der sachkundigen Einwohnerin V. Scharfen und Berufung von Frau U. Wiegand-Finke als sachkundige Einwohnerin im Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss des Stadtrates der Stadt Gröbzig
IV/191	Beschlussfassung zu einer Grundstücksangelegenheit
IV/192	Berufung von Herrn W. Werner als sachkundiger Einwohner im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Stadtrates Stadt Gröbzig
IV/193	Beschlussfassung zu einer Grundstücksangelegenheit
IV/194	Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Gewässerumlage
IV/195	die Ablehnung der Aufhebung der 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Gröbzig
IV/198	Stellungnahme der Stadt Gröbzig zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1./8.2. "Beiderseits der Merziener Straße" der Stadt Köthen
IV/199	Stellungnahme der Stadt Gröbzig zu einem Bauantrag
IV/200	Stellungnahme der Stadt Gröbzig zu einem Bauantrag
IV/204	Wahl der Vertreter und Stellvertreter der Stadt Gröbzig in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Fuhne"

**SATZUNG
zur Umlage der Beiträge,
die der Unterhaltungsverband der Gewässer
zweiter Ordnung von der Stadt erhebt
(Gewässerumlagesatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, des § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gröbzig in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Tatbestand

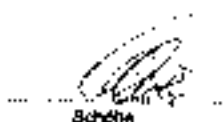
- (1) Die Stadt Gröbzig legt auf der Grundlage dieser Satzung die Beiträge zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die vom Unterhaltungsverband Westliche Fuhne/Ziethen erhoben werden, auf die Grundsteuerpflichtigen der Stadt um.
- (2) Die Stadt Gröbzig ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes:

- 1. Westliche Fuhne/Ziethen
- mit einer Flächen von 1.012,5797 ha

§ 2

Umlagepflichtige/Umlageschuldner

- (1) Umlagepflichtig sind die jeweiligen Grundsteuerpflichtigen der im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen nach § 2 i.V.m. § 40 des Grundsteuergesetzes.



(2) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Umlagebefreiung

(1) Wohngrundstücke sowie Haus- und Siedlungsgärten sind von der Umlage befreit.

(2) Die Umlage wird nur für Flächen eines Umlagepflichtigen erhoben, die zusammen eine Mindestgröße von - 1 ha - haben (ohne die Flächen der Grundstücke des Absatzes 1).

§ 4

Maßstab und Satz der Umlage

(1) Die Umlage besteht aus einem flächenabhängigen Betrag, welcher durch die Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Umlagesatz gemäß § 4 Absatz 2 ermittelt wird.

(2) Der Umlagesatz entspricht dem Beitragssatz, den die Stadt Gröbzig je Hektar grundsteuerpflichtiger Fläche an den Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethe“ zu entrichten hat.

(3) Ab 2006 beträgt der Umlagesatz 6,90 Euro/ha.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresabgabenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes (01.01. des Jahres).

(2) Der Umlagebetrag wird in einem schriftlichen Bescheid für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.

Dieser Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Umlagebescheide fällig.

§ 6

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlagepflichtige i.S.d. § 2 ist zur Mitwirkung der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlagenermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(2) Der Umlagepflichtige hat die zur Erhebung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Sollte der Umlagepflichtige seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommen, dann können die Berechnungsgrundlagen der Umlage von Amts wegen geschätzt werden.

§ 7

Billigkeitsentscheidung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Stadt erhebt, vom 26.05.2005 und die Ergänzungssatzung 2005 zur Gewässerumlagesatzung vom 26.05.2005 außer Kraft.

Gröbzig, 15.12.2005



Bürgermeister

Gemeinde Großbadegast

In der Sitzung des Gemeinderates Großbadegast am 12.12.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

B-Nr.	Beschluss über ...
16/2005	eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 8800.6550
17/2005	eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6300.9401
18/2005	zur Stellungnahme der Gemeinde Großbadegast im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben Neubau B6n, Planungsabschnitt 16, Ortsumgehung Köthen

Gemeinde Hinsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 23. 01. 2006, 19.00 Uhr, findet im Vereinshaus der Gemeinde Hinsdorf eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Hinsdorf statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlich)

Beratung und Beschlussfassung:

9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Jahr 2006
10. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Gemeinde Hinsdorf zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Bundesstraße B 6n, Planungsabschnitt 17, Köthen - A 9
11. Diskussion über das Bauvorhaben Freiflächensanierung Kirchplatz
12. Anfragen der Gemeinderäte (öffentlich)
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

15. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
16. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
18. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
19. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)
20. Schließung der Sitzung

gez. Homann
Bürgermeister

Gemeinde Maasdorf

**In der Sitzung des Gemeinderates Maasdorf
am 08.12.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
IV/35	die gemeindliche Stellungnahme gemäß § 36 Bau-gesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag
IV/36	die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Gewässerumlage
IV/37	die Stellungnahme der Gemeinde Maasdorf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 „Bei-derseits der Merziener Straße“ der Stadt Köthen

SATZUNG zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt (Gewässerumlagesatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemein-deordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, des § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 in der derzeit gül-tigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Maasdorf in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Tatbestand

- (1) Die Gemeinde Maasdorf legt auf der Grundlage dieser Sat-zung die Beiträge zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ord-nung, die vom Unterhaltungsverband Westliche Fuhne/Ziethen erhoben werden auf die Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde um.
- (2) Die Gemeinde Maasdorf ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 des Was-sergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes:
 1. Westliche Fuhne/Ziethen
- mit einer Flächen von 431,6493 ha

§ 2

Umlagepflichtige/Umlageschuldner

- (1) Umlagepflichtig sind die jeweiligen Grundsteuerpflichtigen der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehören-den Flächen nach § 2 i.V.m. § 40 des Grundsteuergesetzes.
- (2) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Umlagebefreiung

- (1) Wohngrundstücke sowie Haus- und Siedlungsgärten sind von der Umlage befreit.
- (2) Die Umlage wird nur für Flächen eines Umlagepflichtigen erho-ben, die zusammen eine Mindestgröße von - 1 ha - haben (ohne die Flächen der Grundstücke des Absatzes 1).

§ 4

Maßstab und Satz der Umlage

- (1) Die Umlage besteht aus einem flächenabhängigen Betrag, welcher durch die Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Umlagesatz gemäß § 4 Absatz 2 ermittelt wird.
- (2) Der Umlagesatz entspricht dem Beitragssatz, den die Gemeinde Maasdorf je Hektar grundsteuerpflichtiger Fläche an den Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“ zu ent-richten hat.
- (3) Ab 2006 beträgt der Umlagesatz 6,90 €/ha.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresabgaben-schuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes (01.01. des Jahres).
- (2) Der Umlagebetrag wird in einem schriftlichen Bescheid für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.
Dieser Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Umlage-bescheide fällig.

§ 6

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlagepflichtige i.S.d. § 2 ist zur Mitwirkung der Ermitt-lung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragser-mittlung verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbeson-dere dadurch nach, dass er die für die Umlagenermittlung erheb-lichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (2) Der Umlagepflichtige hat die zur Erhebung der Gebühr erfor-derlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Sollte der Umlagepflichtige seiner Mitwirkungs- und Aus-kunftspflicht nicht nachkommen, dann können die Berechnungsgrundlagen der Umlage von Amts wegen geschätzt wer-den.

§ 7

Billigkeitsentscheidung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebli-che Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhal-tungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemein-de erhebt, vom 19.05.2005 und die Ergänzungssatzung 2005 zur Gewässerumlagesatzung vom 19.05.2005 außer Kraft.

Maasdorf, 08.12.2005



Bürgermeister

Gemeinde Meilendorf

**In der Sitzung des Gemeinderates Meilendorf
am 15.12.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
19/2005	die Vereinbarung zum Straßenbau „Ländlicher Wegebau“

Gemeinde Prosigk

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Prosigk

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemein-deordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Geset-zes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschrif-ten vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) i.V.m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

- BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8/2002) hat der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk in seiner Sitzung am 24.10.2005 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Prosigk für das Friedhofs- und Bestattungswesen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Prosigk und von ihr verwalteten Friedhöfe in Cosa, Fernsdorf, Pösigk, Prosigk und Ziebigk.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Prosigk.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Prosigk waren, im Gemeindegebiet verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Ist der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, erfolgt 3 Monate vorher eine öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis auf der Grabstätte.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Friedhöfe sind täglich geöffnet.

(2) Trauerfeierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein.

(3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
- Bänke oder Stühle auf den Hauptwegen aufzustellen,
- die vorhandenen Friedhofseinrichtungen, wie Bänke, Stühle, nicht von ihrem Platz zu nehmen,

- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- zu lärmern und zu spielen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.

(4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge oder Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 5 km/h benutzen.

(7) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nicht auf dem Friedhof parken.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nur bis längstens 12.00 Uhr erlaubt. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(4) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung gemeinsam mit den Angehörigen fest.

(2) Erd- und Feuerbestattungen sind spätestens 48 Stunden vor dem vorgesehenen Bestattungstage bei der Gemeinde anzumelden.

(3) Bestattungen finden montags bis freitags bis 18.00 Uhr und samstags bis 16.00 Uhr statt.

(4) Urnen werden auf den Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt.

(5) Jeder Verstorbene muss für sich eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

(6) Die Bestattungen auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur die bei der Gemeinde angemeldeten Beerdigungsunternehmer ausführen.

§ 8

Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde Prosigk ausgehoben und wieder verfüllt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt die Gemeinde.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Beim Aushub des Grabes etwaig vorgefundene noch nicht verfallende Leichen oder Sargteile sind sofort unter der Sohle des neuen Grabes wieder einzugraben. Werden noch nicht verwesene Leichen angetroffen, ist das neue Grab sofort wieder zu schließen.

§ 10

Ruhezeit/Nutzungszeit

(1) Die Mindestruhezeit, die Zeit, die der Verstorbene in der Grabstätte zu verbleiben hat, beträgt für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres

10 Jahre, im Übrigen 15 Jahre. Die Mindestruhezeit gilt auch für die Asche Verstorbener.

(2) Die Nutzungszeit an der Grabstätte für Erdbeisetzungen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünfnten Lebensjahr (auch Totgeburten) ebenfalls 20 Jahre. Vor Ablauf der Mindestruhezeit darf keine neue Beisetzung stattfinden.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11

Einebnung auf Antrag

(1) Vor Ablauf der Mindestruhezeit darf keine Einebnung der Grabstätte erfolgen.

(2) Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit durch den Nutzungsberechtigten zurückgegeben, so ist die Gemeinde befugt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einzuebnen.

(3) Eingebrachte Wertgegenstände, wie Grabsteine, Grabeinfassungen, bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten. Diese können nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

§ 12

Ausgrabung und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Särgen können von den Angehörigen nur mit Erlaubnis der Gemeinde oder von Amtswegen durch ein Unternehmen veranlasst werden.

(3) Umbettungen von Aschen werden von der Gemeinde auf Antrag oder von Amtswegen vorgenommen.

(4) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Ist bei Urnen die Nutzungszeit abgelaufen, werden diese durch die Gemeinde ausgegraben und in einer Gemeinschaftsgrabstelle innerhalb des Friedhofes beigesetzt. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Grab sind nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten,
- Wahlgrabstätten,
- Urnenreihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Urnengemeinschaftsanlage (UGA) auf dem Friedhof Prosigk.

(3) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungszeit kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf

Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Je Grabstätte ist die Beisetzung von zwei Urnen zulässig.

(2) Die neu anzulegenden Reihengrabstätten sollen sich in ihrer Größe an den vorhandenen Reihengrabstätten orientieren.

Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,30 m.

(3) Die Reihengrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Mindestruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(5) Für die Beseitigung von Grabaufbauten, Grabzubehör und Grabschmuck nach Ablauf der Nutzungszeit gilt § 11 entsprechend.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Je Grabstätte ist die Beisetzung von vier Urnen zulässig.

(2) Jede Grabstätte ist in der Regel 2,40 m lang und 1,20 m breit. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,50 m.

(3) Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Nutzungszeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Mindestruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Mindestruhezeit notwendig ist.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(7) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Mindestruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

(8) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 16

Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsanlage

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) zur Beisetzung der Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von zwei Urnen zulässig.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) zur der Beisetzung der Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von vier Urnen zulässig.

(3) Eine Urnengemeinschaftsanlage besteht aus Urnenstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Die Urnen werden auf einer Rasenfläche der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 x 0,25 m je Urne beigesetzt. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

(4) Die Urnen sind gemäß Absätze 1 bis 3 in einer Tiefe von mindestens 70 cm unterirdisch beizusetzen.

(5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Gemeinde die beigesetzten Urnen entfernen. Die Urnen werden in einer Gemeinschaftsgrabstätte innerhalb des Friedhofes beigesetzt.

§ 17

Nutzungsberechtigte

(1) In einer Grabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen gemäß Abs. 3 bestatten lassen.

(2) Beim Erwerb des Nutzungsrechts kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten nach Abs. 4 erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, soweit keine andere Regelung getroffen ist, in nachstehender Reihenfolge über:

- a) Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- b) die volljährigen Kinder,
- c) Eltern,
- d) Großeltern,
- e) die volljährigen Geschwister der verstorbenen Person
- f) sowie Enkelkinder der verstorbenen Person.

(4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Gemeinde gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(5) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Gemeinde mitzuteilen.

(6) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

VI. Grabmale

§ 19

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechend einfügen.

(2) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugestanden. Seine Ansichtsfläche darf nicht größer als 1,10 m² sein.

(3) Auf der Urnengemeinschaftsanlage dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden.

§ 20

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(2) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Bestimmungen des § 18 oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Unberührt davon bleiben alte Rechte vor Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufzustellen und zu fundamentieren. Sie sollen dauerhaft standsicher sein und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

(2) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

§ 22

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei den Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung/ Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Für die Bepflanzung gelten die besonderen Gestaltungsrichtlinien sowie die Richtlinien des Bundes deutscher Friedhofsgärtner in der jeweiligen geltenden Fassung.

(5) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist unzulässig. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(6) Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen und umliegende Grabstätten nicht behindert werden. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume sind je nach Bedarf durchzuführen.

(7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Anderen mit der Ausführung der Arbeiten beauftragen.

(8) Zur Pflege der Grabstätten gehört auch die Pflege der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten. Diese Wege sind frei von Bewuchs zu halten. Die Pflege erstreckt sich auch auf Platten-, Kies- oder sonstigen Streifen zwischen den Gräbern.

(9) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Gemeinde. Blumen und Kränze dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

§ 24

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

VIII. Trauerhallen

§ 25 Trauerhalle

(1) Für Bestattungen kann die Trauerhalle genutzt werden. Das mit der Bestattung beauftragte Unternehmen hat sich rechtzeitig vor der Trauerfeierlichkeit von der Ordnungsmäßigkeit an der Grabstelle zu überzeugen.

(2) Särge Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen

Bedenken entgegenstehen. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.

(3) Für den Transport von der Trauerhalle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen. Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. den Bestattungsunternehmen zu stellen.

§ 26

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Der Pflanzenschmuck in der Trauerhalle ist nach Beendigung der Trauerfeiern wieder zu entfernen.

IX. Gebühren

§ 27

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Prosigk erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über die die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Das Nutzungsrecht bei Wiedererwerb an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Grübern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 29

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die sie selbst verschuldet hat.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absätze 3 und 4, § 24 der Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2500,- € geahndet werden.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.


(2) Gleichzeitig treten die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Prosigk und OT Fernsdorf vom 12.12.2000 mit ihrer Nachtragssatzung vom 19.09.2003 und die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Cosa und den OT Pösigk und Ziebigk vom 29.01.2001 mit ihrer Nachtragssatzung vom 16.12.2002 außer Kraft.

§ 32

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Prosigk.

Prosigk, 25.11.2005




Richter
Bürgermeister

Gemeinde Prosigk

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Prosigk

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) sowie des § 27 der Satzung der Gemeinde Prosigk für das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk in seiner Sitzung am 25.11.2005 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Prosigk

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Prosigk und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Verleihung eines Grabnutzungsrechtes, auf Nutzung der Trauerhalle sowie für Leistungen der Gemeinde stellt.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten, der Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der Trauerhalle und Beanspruchung der Dienstleistung der Gemeinde.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

§ 4

Nutzungsrecht und Verlängerung der Nutzungszeit

(1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Plätze gleichzeitig zu erwerben. Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, erfolgt für die Restlaufzeit keine anteilige Gebührenrückerstattung.

(2) Eine Verlängerung eines Nutzungsrechtes muss mindestens für 5 Jahre erfolgen.

§ 5

Billigkeitsregelung

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozial-verträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6

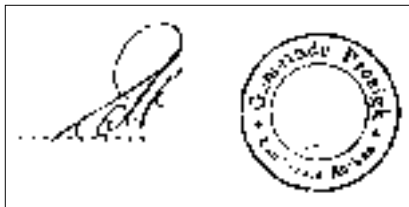
Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Prosigk und Fernsdorf nebst Gebührentarif vom 12.12.2000 und die Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Cosa mit den OT Pösigk und Ziebigk nebst Gebührentarif vom 29.01.2001 mit ihrer Nachtragssatzung vom 15.12.2002 außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Prosigk.

Prosigk, den 25.11.2005



Richter
Bürgermeister

Die Veröffentlichung der Friedhofsgebührensatzung im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem „Südliches Anhalt“ Nr. 25/2005 vom 15.12.2005 ist ungültig, da sie ohne die dazugehörige Friedhofsatzung veröffentlicht wurde.

Anlage zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Prosigk

Gebührentarif

1.	Grabplatzgebühren für Erdbeisetzungen und Urnenstätten/Verleihung und Verlängerung	
1.1.	Reihengrab - Erdbestattung	
1.1.1.	einstelliges Grab für 20 Jahre	127,82 €
1.1.1.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	5,11 €
1.1.2.	zweistelliges Grab für 20 Jahre	255,64 €
1.1.2.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	10,22 €
1.2.	Wahlgrab - Erdbestattung	
1.2.1.	einstelliges Grab für 20 Jahre	178,95 €
1.2.1.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	7,16 €
1.2.2.	zweistelliges Grab für 20 Jahre	357,90 €
1.2.2.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	14,32 €
1.3.	Kindergrab für 20 Jahre	51,13 €
1.3.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	2,05 €
1.4.	Urnenreihengrab für 15 Jahre	
1.4.1.	Urnenreihengrab	76,69 €
1.4.1.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	3,07 €
1.5.	Urnenwahlgrab für 15 Jahre	
1.5.1.	Urnenwahlgrab	127,82 €
1.5.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	5,11 €
1.6.	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	
1.6.1.	für 15 Jahre pro Urne	150,00 €
2.	Gebühren für Öffnen und Schließen des Grabes	
2.1.	Reihen- und Wahlgrab je Grabstelle	148,27 €
2.2.	Kindergrab	102,26 €
2.3.	Urnenreihen- und Urnenwahlgrab, UGA	30,68 €
3.	Einebnung von Grabstätten	
3.1.	Reihen- und Wahlgrab je Grabstelle	102,26 €
3.2.	Kindergrab je Grabstelle	76,69 €
3.3.	Urnenreihen- und Urnenwahlgrab	51,13 €
4.	Ausgrabungen und Umbettungen	
4.1.	Ausgrabung einer Urne	30,68 €
4.2.	Umbettung einer Urne	61,36 €
4.3.	Übersenden einer Aschenurne	28,12 €
5.	Nutzung der Trauerhalle	25,56 €

Gemeinde Quellendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 24.01.2006, 19.00 Uhr, findet im Feuerwehrhaus der Gemeinde Quellendorf eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Quellendorf statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlich)

Beratung und Beschlussfassung:

9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Jahr 2006
10. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Gemeinde Quellendorf zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Bundesstraße B 6n, Planungsabschnitt 17, Köthen - A 9
11. Anfragen der Gemeinderäte (öffentlich)
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

14. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
15. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
16. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen

Beratung und Beschlussfassung :

17. Beratung und Beschlussfassung über den Kauf eines Grundstücks in der Gemarkung Quellendorf
18. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
19. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)
20. Schließung der Sitzung

gez. Zimmermann
stellv. Bürgermeisterin

Stadt Radegast

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptausschusssitzung Radegast

Am Dienstag, dem 17.01.2006, 18.30 Uhr findet im Rathaus Radegast, Sitzungssaal, Marktplatz 1 in 06369 Radegast eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses Radegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Ausschusssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
9. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder (öffentlich)
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

12. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
13. Feststellung des Mitwirkungsverbot
14. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Ausschusssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
15. Bericht des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
16. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
17. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder (nichtöffentlich)
18. Schließung der Sitzung

gez. Graf
Vorsitzender

**In der Sitzung des Stadtrates Radegast
am 19.12.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
80/2005	die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Radegast für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 24.10.2005
81/2005	die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Radegast vom 24.10.2005
82/2005	Zustimmung zur Versteigerung des Grundstückes in der Gemarkung Radegast, Flur 2, Flurstück 1002, in einer Größe von 1081 qm
83/2005	den Abschluss von Leasingverträgen
84/2005	die gemeindliche Stellungnahme gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag Gemarkung Radegast, Flur 2, Flurstück 8
85/2005	die gemeindliche Stellungnahme gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstück 1117

Hinweis: In dieser Stadtratssitzung erfolgte die Verpflichtung des Stadtrates Manfred Bennemann, sen. (nächst festgestellter Bewerber des Wahlvorschlags der CDU durch Ausscheiden eines Stadratsmitgliedes)

**Neufassung der Friedhofssatzung
der Stadt Radegast**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) i.V.m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8/2002) hat der Stadtrat der Stadt Radegast in seiner Sitzung am 24.10.2005 nachfolgende Satzung beschlossen:

**Satzung der Stadt Radegast
für das Friedhofs- und Bestattungswesen**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für das Gebiet der Stadt Radegast und von ihr verwalteten Friedhof in Radegast.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Radegast.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Stadt Radegast sowie des Ortsteiles Zehmitz der Gemeinde Zehbitz waren, im Stadtgebiet verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Ist der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, erfolgt 3 Monate vorher eine öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis auf der Grabstätte.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten des Friedhofes ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Der Friedhof ist täglich geöffnet.

(2) Trauerfeierlichkeiten auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein.

(3) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
- Bänke oder Stühle auf den Hauptwegen aufzustellen,
- die vorhandenen Friedhofseinrichtungen, wie Bänke, Stühle, nicht von ihrem Platz zu nehmen,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- zu lärmern und zu spielen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.

(4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch die Stadt ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge oder Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 5 km/h benutzen.

(7) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nicht auf dem Friedhof parken.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nur bis längstens 12.00 Uhr erlaubt. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(4) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung gemeinsam mit den Angehörigen fest.

(2) Erd- und Feuerbestattungen sind spätestens 48 Stunden vor dem vorgesehenen Bestattungstage bei der Stadt anzumelden.

(3) Bestattungen finden montags bis freitags bis 18.00 Uhr und samstags bis 16.00 Uhr statt.

(4) Urnen werden auf dem Friedhof nur in der Erde beigesetzt.

(5) Jeder Verstorbene muss für sich eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

(6) Die Bestattungen auf dem Friedhof dürfen in der Regel nur die bei der Stadt angemeldeten Beerdigungsunternehmer ausführen.

§ 8

Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Stadt Radegast ausgehoben und wieder verfüllt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt die Stadt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Beim Aushub des Grabes etwaig vorgefundene noch nicht verfallende Leichen oder Sargteile sind sofort unter der Sohle des neuen Grabes wieder einzugraben. Werden noch nicht verwesene Leichen angetroffen, ist das neue Grab sofort wieder zu schließen.

§ 10

Ruhezeit/Nutzungszeit

(1) Die Mindestruhezeit, die Zeit, die der Verstorbene in der Grabstätte zu verbleiben hat, beträgt für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres

10 Jahre, im Übrigen 15 Jahre. Die Mindestruhezeit gilt auch für die Asche Verstorbener.

(2) Die Nutzungszeit an der Grabstätte für Erdbeisetzungen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (auch Totgeburten) ebenfalls 20 Jahre. Vor Ablauf der Mindestruhezeit darf keine neue Beisetzung stattfinden.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11

Einebnung auf Antrag

(1) Vor Ablauf der Mindestruhezeit darf keine Einebnung der Grabstätte erfolgen.

(2) Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit durch den Nutzungsberechtigten zurückgegeben, so ist die Stadt befugt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einzuebnen.

(3) Eingebrachte Wertgegenstände, wie Grabsteine, Grabeinfassungen, bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten. Diese können nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

§ 12

Ausgrabung und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Särgen können von den Angehörigen nur mit Erlaubnis der Stadt oder von Amtswegen durch ein Unternehmen veranlasst werden.

(3) Umbettungen von Aschen werden von der Stadt auf Antrag oder von Amtswegen vorgenommen.

(4) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Ist bei Urnen die Nutzungszeit abgelaufen, werden diese durch die Stadt ausgegraben und in einer Gemeinschaftsgrabstelle innerhalb des Friedhofes beigesetzt. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Grab sind nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten,
- Wahlgrabstätten,
- Urnenreihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Urnengemeinschaftsanlage (UGA)
- Ehrengabstätten.

(3) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungszeit kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Je Grabstätte ist die Beisetzung von vier Urnen zulässig.

(2) Die neu anzulegenden Reihengrabstätten sollen sich in ihrer Größe an den vorhandenen Reihengrabstätten orientieren. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,30 m.

(3) Die Reihengrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch

freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Mindestruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(5) Für die Beseitigung von Grabaufbauten, Grabzubehör und Grabschmuck nach Ablauf der Nutzungszeit gilt § 11 entsprechend.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Je Grabstätte ist die Beisetzung von vier Urnen zulässig.

(2) Jede Grabstätte ist in der Regel 2,40 m lang und 1,20 m breit. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,50 m.

(3) Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Nutzungszeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Mindestruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Mindestruhezeit notwendig ist.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(7) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Mindestruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

(8) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 16 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsanlage

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) zur Beisetzung der Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von vier Urnen zulässig.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) zur der Beisetzung der Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von vier Urnen zulässig.

(3) Eine Urnengemeinschaftsanlage besteht aus Urnenstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Die Urnen werden auf einer Rasenfläche der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 x 0,25 m je Urne beigesetzt. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

(4) Die Urnen sind gemäß Absätze 1 bis 3 in einer Tiefe von mindestens 70 cm unterirdisch beizusetzen.

(5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Stadt die beigesetzten Urnen entfernen. Die Urnen werden in einer Gemeinschaftsgrabstätte innerhalb des Friedhofes beigesetzt.

§ 17 Nutzungsberechtigte

(1) In einer Grabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen gemäß Abs. 3 bestatten lassen.

(2) Beim Erwerb des Nutzungsrechtes kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten nach Abs. 4 erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, soweit keine andere Regelung getroffen ist, in nachstehender Reihenfolge über:

- a) Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- b) die volljährigen Kinder,
- c) Eltern,
- d) Großeltern,
- e) die volljährigen Geschwister der verstorbenen Person
- f) sowie Enkelkinder der verstorbenen Person.

(4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Stadt gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(5) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Stadt mitzuteilen.

(6) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Stadt unverzüglich zu informieren.

§ 18 Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten sind Grabstätten für besonders verdiente Bürger der Stadt Radegast. Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

VI. Grabmale

§ 20 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechend einfügen.

(2) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugestanden. Seine Ansichtsfläche darf nicht größer als 1,10 m² sein.

(3) Auf der Urnengemeinschaftsanlage dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden.

§ 21 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Stadt.

(2) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Bestimmungen des § 19 oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

Unberührt davon bleiben alte Rechte vor Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufzustellen und zu fundamentieren. Sie sollen dauerhaft standsicher sein und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

(2) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

§ 23 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei den Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung/Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Für die Bepflanzung gelten die besonderen Gestaltungsrichtlinien sowie die Richtlinien des Bundes deutscher Friedhofsgärtner in der jeweiligen geltenden Fassung.

(5) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist unzulässig. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(6) Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen und umliegende Grabstätten nicht behindert werden. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume sind je nach Bedarf durchzuführen.

(7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Anderen mit der Ausführung der Arbeiten beauftragen.

(8) Zur Pflege der Grabstätten gehört auch die Pflege der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten. Diese Wege sind frei von Bewuchs zu halten. Die Pflege erstreckt sich auch auf Platten-, Kies- oder sonstigen Streifen zwischen den Gräbern.

(9) Die Pflege der Urngemeinschaftsanlage obliegt der Stadt. Blumen und Kränze dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

§ 25 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, kann die Stadt die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

VIII. Trauerhallen

§ 26 Trauerhalle

(1) Für Bestattungen kann die Trauerhalle genutzt werden. Das mit der Bestattung beauftragte Unternehmen hat sich rechtzeitig vor der Trauerfeierlichkeit von der Ordnungsmäßigkeit an der Grabstelle zu überzeugen.

(2) Särge Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen

Bedenken entgegenstehen. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.

(3) Für den Transport von der Trauerhalle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen. Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. den Bestattungsunternehmen zu stellen.

§ 27 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Der Pflanzenschmuck in der Trauerhalle ist nach Beendigung der Trauerfeiern wieder zu entfernen.

IX. Gebühren

§ 28 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Stadt werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Radegast erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über die die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Das Nutzungsrecht bei Wiedererwerb an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 30 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Stadt haftet nur für Schäden, die sie selbst verschuldet hat.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absätze 3 und 4, § 25 der Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2500,- € geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

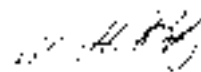
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Radegast vom 29.11.2000 außer Kraft.

§ 33 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Stadt Radegast.

Radegast, d. 24.10.2005




Graf
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Radegast für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 24.10.2005

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) i.V.m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8/2002) hat der Stadtrat der Stadt Radegast in seiner Sitzung am 19.12.2005 nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Ersatzlos gestrichen werden die Absätze 1 und 4 des § 6. Die nachfolgenden Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 bis 2.
2. Ersatzlos gestrichen wird der Abs. 6 des § 7.
3. Ergänzt wird der Abs. 2 des § 13. Folgender Anstrich wird nach dem Anstrich „Wahlgrabstätten“ eingefügt: gemischte Reihen- und Wahlgrabstätten
4. Ersatzlos gestrichen wird im § 14 Abs. 1 der Satz 4.
5. Ersatzlos gestrichen wird im § 15 Abs. 1 der Satz 4.
6. Geändert wird der § 15 Abs. 7. Er erhält folgenden Wortlaut: Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Für jedes Jahr der Rückgabe bis zum Ablauf der Mindestruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.
7. Nach § 15 wird ein neuer § 16 eingefügt. Er erhält folgenden Wortlaut:

§ 16 Gemischte Reihen- und Wahlgrabstätten

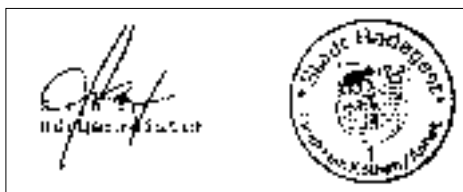
Bei Grabstätten, über die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, ist die Beisetzung von 4 Urnen je Grabstätte nach Ablauf der Mindestruhezeit zulässig. Die nachfolgenden Paragraphen 16 bis 33 werden zu den Paragraphen 17 bis 34.

8. Geändert wird der § 17 Abs. 2 Satz 1. Er erhält folgenden Wortlaut:
Der Erwerber des Nutzungsrechtes kann jederzeit den Kreis der Begünstigten nach Abs. 3 erweitern oder beschränken.
9. Ergänzt wird der Abs. 2 des § 21. Im ersten Satz werden nach dem Wort „§ 19“ die Wörter „ und § 20“ eingefügt.

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Stadt Radegast.

Radegast, d. 19.12.2005



Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Radegast

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) sowie des § 28 der Satzung der Stadt Radegast für das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Stadtrat der Stadt Radegast in seiner Sitzung am 24.10.2005 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Radegast

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes der Stadt Radegast und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Stadt werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Verleihung eines Grabnutzungsrechtes, auf Nutzung der Trauerhalle sowie für Leistungen der Stadt stellt.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebührenschildner entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten, der Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der Trauerhalle und Beanspruchung der Dienstleistung der Stadt.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

§ 4 Nutzungsrecht und Verlängerung der Nutzungszeit

(1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Plätze gleichzeitig zu erwerben. Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, erfolgt für die Restlaufzeit keine anteilige Gebührenrückerstattung.

(2) Eine Verlängerung eines Nutzungsrechtes muss mindestens für 5 Jahre erfolgen.

§ 5 Billigkeitsregelung

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozial-verträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

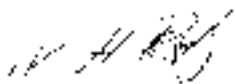
§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Radegast vom 29.11.2000 und ihrer Nachtragsatzung vom 22.05.2003 außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Stadt Radegast.

Radegast, d. 24.10.2005




Graf
Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Radegast vom 24.10.2005

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) sowie des § 28 der Satzung der Stadt Radegast für das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Stadtrat der Stadt Radegast in seiner Sitzung am 19.12.2005 nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

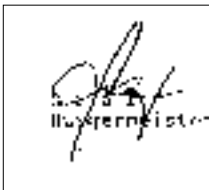

Der in der Anlage beigefügte Gebührentarif wird durch die Ziffern 1.2.1.2. und 1.2.2.2. ergänzt.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Stadt Radegast.

Radegast, d. 19.12.2005

Anlage zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Radegast

Gebührentarif

1.	Grabplatzgebühren für Erdbeisetzungen und Urnenstätten/ Verleihung und Verlängerung	
1.1.	Reihengrab - Erdbestattung	200,00 €
1.1.1.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	10,00 €
1.1.2.	zweistelliges Grab für 20 Jahre	400,00 €
1.1.2.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	20,00 €
1.2.	Wahlgrab – Erdbestattung	
1.2.1.	einstelliges Grab für 20 Jahre	260,00 €
1.2.1.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	13,00 €
1.2.2.	zweistelliges Grab für 20 Jahre	520,00 €
1.2.2.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	26,00 €

1.3.	Kindergrab für 20 Jahre	85,00 €
1.3.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	4,25 €
1.4.	Urnenreihengrab für 15 Jahre	
1.4.1.	Urnenreihengrab	150,00 €
1.4.1.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	10,00 €
1.5.	Urnenwahlgrab für 15 Jahre	
1.5.1.	Urnenwahlgrab	200,00 €
1.5.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	13,00 €
1.6.	Urnengemeinschaftsanlage	
1.6.1.	für 20 Jahre pro Urne	870,00 €
2.	Gebühren für Öffnen und Schließen des Grabes	
2.1.	Reihen- und Wahlgrab je Grabstelle	250,00 €
2.2.	Kindergrab	150,00 €
2.3.	Urnenreihen- und Urnenwahlgrab	50,00 €
3.	Einebnung von Grabstätten	
3.1.	Reihen- und Wahlgrab je Grabstelle	125,00 €
3.2.	Kindergrab je Grabstelle	85,00 €
3.3.	Urnenreihen- und Urnenwahlgrab	100,00 €
4.	Ausgrabungen und Umbettungen	
4.1.	Ausgrabung einer Urne	25,00 €
4.2.	Umbettung einer Urne	65,00 €
4.3.	Übersenden einer Aschenurne	50,00 €
5.	Nutzung der Trauerhalle	40,00 €

Anlage zur 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Radegast vom 24.10.2005

Gebührentarif

1.	Grabplatzgebühren für Erdbeisetzungen und Urnenstätten/ Verleihung und Verlängerung	
1.1.	Reihengrab - Erdbestattung	
1.1.1.	einstelliges Grab für 20 Jahre	200,00 €
1.1.1.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	10,00 €
1.1.2.	zweistelliges Grab für 20 Jahre	400,00 €
1.1.2.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	20,00 €
1.2.	Wahlgrab – Erdbestattung	
1.2.1.	einstelliges Grab für 20 Jahre	260,00 €
1.2.1.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	13,00 €
1.2.1.2.	Rückgabe nach § 15 Abs. 7 der Friedhofssatzung	13,00 €/Jahr
1.2.2.	zweistelliges Grab für 20 Jahre	520,00 €
1.2.2.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	26,00 €
1.2.2.2.	Rückgabe nach § 15 Abs. 7 der Friedhofssatzung	26,00 €/Jahr
1.3.	Kindergrab für 20 Jahre	85,00 €
1.3.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	4,25 €
1.4.	Urnenreihengrab für 15 Jahre	
1.4.1.	Urnenreihengrab	150,00 €
1.4.1.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	10,00 €
1.5.	Urnenwahlgrab für 15 Jahre	
1.5.1.	Urnenwahlgrab	195,00 €
1.5.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	13,00 €
1.6.	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	
1.6.1.	für 15 Jahre pro Urne	870,00 €
2.	Gebühren für Öffnen und Schließen des Grabes	
2.1.	Reihen- und Wahlgrab je Grabstelle	250,00 €
2.2.	Kindergrab	150,00 €
2.3.	Urnenreihen- und Urnenwahlgrab, UGA	50,00 €
3.	Einebnung von Grabstätten	
3.1.	Reihen- und Wahlgrab je Grabstelle	125,00 €
3.2.	Kindergrab je Grabstelle	85,00 €
3.3.	Urnenreihen- und Urnenwahlgrab	100,00 €
4.	Ausgrabungen und Umbettungen	
4.1.	Ausgrabung einer Urne	25,00 €
4.2.	Umbettung einer Urne	65,00 €
4.3.	Übersenden einer Aschenurne	50,00 €
5.	Nutzung der Trauerhalle	40,00 €

Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne

**In der Sondersitzung des Gemeinderates
Trebbichau an der Fuhne am 21.11.2005
wurde folgender Beschluss gefasst:**

B-Nr.	Beschluss über ...
69/2005	Festlegung der Einleitpunkte für die Oberflächenentwässerung Straßenbau

**In der Sitzung des Gemeinderates
Trebbichau an der Fuhne am 12.12.2005
wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

B-Nr.	Beschluss über ...
70/2005	Feststellung der Jahresrechnung 1998 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung
71/2005	Feststellung der Jahresrechnung 1999 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung
72/2005	Beschlussfassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne
73/2005	eine überplanmäßige Ausgabe
74/2005	Ortsdurchfahrtsvereinbarung (OD) zum Ausbau der K 2072 vom Ortseingang Trebbichau a.d. Fuhne bis Ortsausgang Hohnsdorf
75/2005	Vereinbarung mit der Evangelischen Kirchengemeinde Hohnsdorf zur Oberflächenentwässerung
76/2005	Übertragung der Bauherrenfunktion sowie der Planungsleistungen für den Ausbau der Nebenanlagen im Zuge des Ausbaues der K 2072 in der Ortslage Trebbichau an der Fuhne und in der Ortslage Hohnsdorf an den Landkreis Köthen/Anhalt
77/2005	Rücknahme Kündigung Wohnverwaltung
78/2005	die Aufhebung des Beschlusses Nr. 67/2005 - Beratung und Beschlussfassung zu einem Baumfällantrag vom 10.10.2005 in der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne
79/2005	Vergabe der Baumfällung auf dem Friedhof in der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne

**Abgelehnt wurde in dieser Sitzung
folgender Beschluss:**

B-Nr.	Beschluss über ...
81/2005	Abschluss eines Vergleichs

Öffentliche Bekanntmachung

der Bestätigung der Jahresrechnung 1998 und 1999 und der Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne - Gemeinderatssitzung am 12.12.2005

1. Beschluss

Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne beschließt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1998 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung.

2. Beschluss

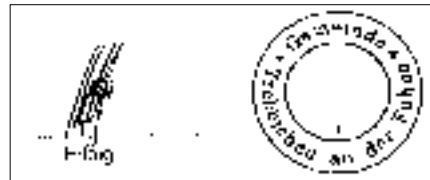
Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne beschließt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1999 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung.

3. Bekanntmachung

Die Jahresrechnungen 1998 und 1999 mit den Rechenschaftsberichten liegen gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA in der Zeit vom 16.01.2006 bis 25.01.2006 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau, in der Kämmerei, Haus 1, Zimmer 124 während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr

Trebbichau an der Fuhne, 15.12.2005



Satzung zur Änderung der Satzung

**über die Erhebung einmaliger Beiträge
für die öffentlichen Verkehrsanlagen
in der Gemeinde Trebbichau a.d.F.**

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Trebbichau a.d.F. vom 20.04.2000 bekannt gemacht am 11.05.2000 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

§ 6 Abs. 4 Nr. 3 erhält folgende Neufassung:

- 3. bei Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich) die gesamte Grundstücksfläche, wenn sie baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden kann.

§ 3

§ 6 Abs. 4 Nr. 5 erhält folgende Neufassung:

- 5. bei Grundstücken außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (Außenbereich):
 - a) wenn sie an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) wenn sie nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder Zugang verbunden sind, die Fläche der zur Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - c) wenn sie als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Friedhof oder Ähnliches genutzt werden, die Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,2. Grundstücke, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 4

In § 6 Abs. 4 Nr. 6 wird „Ziffer 3 a) und b)“ in „Ziffer 5 a) und b)“ geändert.

§ 5

In § 15 wird nachfolgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Als Grundstücksfläche nach § 6 gilt bei übergroßen Grundstücken, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung überwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücke), in beplanten und unbeplanten Gebieten höchstens die Fläche, die 30 v.H. über der durchschnittlichen Grundstücksfläche liegt. Bei Wohngrundstücken beträgt die durchschnittliche Grundstücksgröße 1515 m². Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v.H. oder mehr über dieser Durchschnittsgröße liegen. Die Fläche beträgt somit 1969 m². Diese Grundstücke werden daher nur mit einer Fläche von 1969 m² herangezogen.“

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trebbichau, den 12.12.2005



**In der Sondersitzung des Gemeinderates Trebbichau an der Fuhne am 14.12.2005
wurde folgender Beschluss gefasst:**

B-Nr.	Beschluss über ...
81/2005	Erneute Beschlussfassung zum Abschluss eines Vergleichs

Gemeinde Weißandt-Görlau

Bekanntmachung

über den Aufstellungsbeschluss zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes B 1 „Sonder- und Gewerbegebiet Weißandt-Görlau Nord-Ost“ der Gemeinde Weißandt-Görlau nach § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch

Mit Beschluss- Nr. 148/2005 hat der Gemeinderat der Gemein-de Weißandt-Görlau in seiner Sitzung am 15.12.2005 beschlos-sen, für das Gebiet „Sonder- und Gewerbegebiet Weißandt-Görlau Nord-Ost“ in Weißandt-Görlau die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes B 1 aufzustellen. Die Ergänzung umfasst den Kreuzungsbereich der Gnetscher Straße / Hauptstraße / Lindenstraße, der sich im Südwesten an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes B 1 anschließt. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes in der Flur 5 wird begrenzt durch:

im Norden:	Flurstück	147/3
im Osten:	Flurstück	147/3
	Flurstück	1024
im Süden:	Flurstück	17 Hauptstraße, Lindenstraße
im Westen:	Flurstück	153 Gnetscher Straße

Die genaue Abgrenzung der Fläche ist der Planzeichnung zu ent-nehmen.

Weißandt-Görlau, den 12.01.2006



In der Sitzung des Gemeinderates Weißandt-Görlau am 15.12.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

B-Nr.	Beschluss über ...
143/2005	die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes 2006 der Gemeinde Weißandt-Görlau
147/2005	die Stellungnahme der Gemeinde zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits der Merzi-ener Straße der Stadt Köthen“
148/2005	die 1. Ergänzung zum Bebauungsplan B1 "Sonder- u. Gewerbegebiet Weißandt-Görlau Nord-Ost"
152/2005	die gemeindliche Stellungnahme gemäß § 36 BauGB (Bauanträge)
153/2005	die gemeindliche Stellungnahme gemäß § 36 BauGB (Bauanträge)

Abgelehnt wurde in dieser Sitzung folgender Beschluss:

B-Nr.	Beschluss über ...
146/2005	die 3. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau

Gemeinde Wieskau

**In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wieskau am 15.12.2005
wurde folgender Beschluss gefasst:**

B-Nr.	Beschluss über ...
IV/52	die Zahlung einer Verlustumlage an den Abwasserzweckverband „Fuhne“

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Beschlussvorlage des Abwasserzweckverband “Ziethetal” 12/12/05

Ort: Crüchern
Datum: 16.12.2005

Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Umlage 2006 des AZV Ziethetal

Gegenstand der Vorlage:

Zur Beratung und Beschlussfassung steht der Wirtschaftsplan 2006 und die Festsetzung der Verbandsumlage für 2006.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes “Ziethetal” beschließt auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 09.10.1992 in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.2001 in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 13 der Verbandsatzung des AZV Ziethetal vom 17. Februar 2005 in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den Wirtschaftsplan des AZV Ziethetal für das Wirtschaftsjahr 2006 und die Umlagehöhe für 2006 wie folgt:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird:

im Erfolgsplan	
im Ertrag auf	1.256.200,00 EUR
im Aufwand auf	1.118.291,00 EUR
im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	611.909,00 EUR
in den Ausgaben auf	451.313,00 EUR

festgesetzt.

(Der Jahresgewinn aus dem Erfolgsplan wird zur Tilgung des Verlustvortrages und die nicht benötigten Finanzierungsmittel aus dem Vermögensplan werden zur Tilgung des Kassenkredites verwandt.)

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2006 werden nicht festgesetzt.

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite** im Wirtschaftsjahr 2006 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000,00 EUR** festgesetzt.

Die **Verbandsumlage** für jedes Verbandsmitglied wird auf **10,25 EUR/Einwohner** festgesetzt.

Beraten mit den anwesenden Vertretern der Mitglieder des AZV “Ziethetal”
(siehe Anwesenheitsliste)

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen der Verbandsversammlung:	..10..
abgegebene Stimmen:	...9..
davon: Zustimmung:	...9..
Gegenstimmen:	...0..

gez.
Heike Kuka-Hoßmann
Verbandsgeschäftsführerin

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau

, 2005-12-15

Verf.Nr.: 611/2-01- KOE 141

Öffentliche Bekanntmachung

S C H L U S S F E S T S T E L L U N G

Im **Bodenordnungsverfahren Quellendorf II** wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. **Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.**

Das Bodenordnungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsverfahren Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt bzw. die entsprechenden Unterlagen an die dafür zuständige Behörde abgegeben worden. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Im Auftrag



Teichmann

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau

, 2005-12-06

Verf.Nr.: 611/2- KO 3071

Öffentliche Bekanntmachung

S C H L U S S F E S T S T E L L U N G

Im **Bodenordnungsverfahren Quellendorf, Stallanlage** wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. **Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.**

Das Bodenordnungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsverfahren Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt bzw. die entsprechenden Unterlagen an die dafür zuständige Behörde abgegeben worden. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Im Auftrag

— — — — —



Teichmann

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau

, den 2005-12-12

Bodenordnungsverfahren Scheuder 4, Stallanlage
Verf.Nr.: 611-12 KO4133
Gemeinde Scheuder

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG

- Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 11.06.2004 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an. Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 19.12.2005, 0.00 Uhr festgesetzt.** Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
- Begründung**
Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) liegen vor, d. h. der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar geworden. Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekanntgegeben worden. Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan wurde nicht eingelegt.
- Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Im Auftrag

— — — — —



Teichmann

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau

, den 2005-12-09

Bodenordnungsverfahren Libehna, Kadaverhaus
Verf.Nr.: 611-12 KO 4045
Gemeinde Libehna

Ausführungsanordnung

gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG

- Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 26.07.2005 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an. Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 16.12.2005, 0.00 Uhr festgesetzt.** Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
- Begründung**
Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) liegen vor, d. h. der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar geworden. Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekanntgegeben worden. Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan wurde eingelegt. Dieser wurde aber zurückgezogen.
- Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Im Auftrag

— — — — —



Teichmann

Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes "Taube-Landgraben"

zur Einholung von Vorschlägen für Berufene gemäß § 105 Abs. 1 a WG LSA in den Ausschuss des Verbandes für die Gemeinden Fraßdorf, Hinsdorf, Libehna, Meilendorf, Prosigk, Quellendorf, Reupzig, Scheuder

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen Vorschläge für die Berufenen nach § 105 Abs. 1 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) einreichen können. (Viertes Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, GVBl. Nr. 23/2005 v. 15.04.2005)

Im Unterhaltungsverband Taube-Landgraben werden gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung zwei Vertreter der Interessenverbände als Berufene in den Ausschuss berufen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der ordentlichen Ausschussmitglieder.

Die Vorschläge sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung an die unten genannte Adresse zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Interessenverbandes
- Name, Vorname und Anschrift der vorgeschlagenen Person
- Nachweis der Eigenschaft der vorgeschlagenen Person als Eigentümer oder Nutzer einer entsprechenden Fläche

- Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person, das Ehrenamt eines Berufenen auszuüben.

Für die Einhaltung der Frist gilt das Datum des Poststempels.

Unterhaltungsverband "Taube-Landgraben"

Amtsbreite 1
39218 Schönebeck (Elbe)
Tel. 03928/429163
Fax 03928/429164

gez. Baukuß
 Vorstandsvorsteher

**Einschulung 2007/
 Gemeinde Großbadegast**

**Aufforderung zur Aufnahme
 in die Grundschule der Stadt Köthen (Anhalt)
 für das Schuljahr 2007/2008**

1. Alle Eltern, deren Kinder bis zum 30.06.2007 das 6. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Großbadegast (Großbadegast, Kleinbadegast und Pfriemsdorf) haben, sind aufgerufen, diese in der Grundschule "Kastanienschule" der Stadt Köthen (Anhalt) anzumelden.
2. Kinder, die bis zum 30.06.2007 das 5. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden. Sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig.
3. An der Grundschule "Kastanienschule" ist bei der Anmeldung das Kind persönlich vorzustellen.
4. Das Aufnahmegespräch mit den Schulanfängern an der Grundschule findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.
5. Bei der Anmeldung des Schulanfängers ist unbedingt die Geburtsurkunde mitzubringen.
6. Termine der Anmeldung.
 Grundschule "Kastanienschule"
 Montag, 20.02.2006 10.00 bis 14.00 Uhr
 Dienstag, 21.02.2006 13.00 bis 16.00 Uhr
7. Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder in der für ihren Einzugsbereich zuständigen Grundschule unbedingt anzumelden.

gez. Greiner
 Schul-, Sport und Jugendamt der Stadt Köthen

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Görzig/Gröbzig

- 09.01.2006 bis 16.01.2006**
 Herr Dr.med.G.Meidel, Köthen
 Tel. 03496/213685
 Handy: 0171/6928391
- 16.01.2006 bis 20.01.2006**
 Frau D.med.E.Schwerdtfeger, Gröbzig
 Tel. 034976/22232
- 20.01.2006 bis 27.01.2006**
 Herr Dipl.Med.A.Petri, Köthen
 Tel. 03496/510034
- 28.01.2006 bis 30.01.2006**
 Frau Dr.med.E.Schwerdtfeger
 Tel. 034976/22232

**Bereich Quellendorf/ Reupzig/
 Weißandt-Görlau/Radegast**

- 09.01.2006 bis 16.01.2006**
 Herr Dr.Buchheim, Köthen
 Tel. 03496/214152
- 16.01.2006 bis 23.01.2006**
 Frau Dr.U.Graf, Radegast
 Tel. 034978/21244
- 23.01.2006 bis 30.01.2006**
 Frau E.Funk, Radegast
 Tel. 034978/22542

Aus dem kirchlichen Leben


**Gottesdienste in der Region Südost
 im Januar**

- 15. Januar (2. So. n. Epiphania)**
 Radegast - 9.15 Uhr (Hofmann/Zimmermann)
 Riesdorf - 9.15 Uhr (Pannicke/Karras)
 Görzig - 10.30 Uhr (Hofmann/Zimmermann)
 Weißandt-Görlau - 10.30 Uhr (Pannicke/Karras)
 Prosigk - 14.00 Uhr (Pannicke/Karras)
- 22. Januar (3. So. n. Epiphania)**
 Gnetsch - 9.15 Uhr (Kroll-Janes/Haensch)
 Schortewitz - 9.15 Uhr (Pannicke/Karras)
 Cösitz - 10.30 Uhr (Pannicke/Karras)
 Hohnsdorf - 10.30 Uhr (Siegert/Kroll-Janes)
- 29. Januar (4. So. n. Epiphania)**
 Görzig - 9.15 Uhr (Pannicke/Karras)
 Zehbitz - 9.15 Uhr (Kroll-Janes/Haensch)
 Maasdorf - 10.30 Uhr (Pannicke/Karras)
 Weißandt-Görlau - 10.30 Uhr (Kroll-Janes/Haensch)

**Kirchliche Veranstaltungen in Gruppen und Kreisen
 in der Region Südost im Januar**

- Gemeindekirchenratssitzungen**
- 11. Januar 19.00 Uhr Schortewitz
 - 12. Januar 19.00 Uhr Maasdorf
 - 23. Januar 18.30 Uhr Weißandt-Görlau
 - 24. Januar 19.00 Uhr Görzig
 - 26. Januar 19.00 Uhr Radegast
- Großbadegast, Prosigk u. Riesdorf n. V.

Regionalratssitzung am 19. Januar
 Am Donnerstag, den 19. Januar treffen sich die hauptamtlichen Mitarbeiter der Region Südost und die nach der Gemeindekirchenratswahl gewählten Delegierten aus den einzelnen Gemein-



**Amts- und Mitteilungsblatt
 der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt"**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz

erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSSAMTES 06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.

- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon:(034978)265-15, e-mail:h Schroeder@suedliches-anhalt.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
 Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wirz
 -Anzeigenannahme/Beilagen: Hans Jürgen Hinze, Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29, Frau Karin Berger, Telefon: 0171/4 14 40 35

IMPRESSUM

den zu ihrer ersten Regionalratssitzung in diesem Jahr. Unter anderem geht es um die Jahresplanung und um eine Satzungsänderung der Region Südost. **Die Sitzung beginnt um 18.30 Uhr in Görzig im Pfarrhaus**

Kreativkreis Radegast mit Anke Zimmermann

Der Kreativkreis Radegast trifft sich in der Regel immer am ersten Montag im Monat um 19.00 Uhr im Rathaus Radegast, also am 8. Januar.

Bastelkreis in Prosigk mit Heike Schwenke

Der Bastelkreis in Prosigk trifft sich nach Vereinbarung im Pfarrhaus Prosigk. Terminauskunft gibt Heike Schwenke unter Tel.: 034978/30931

Bibelgesprächskreis in der Teerunde in Görzig

12. Januar 19.00 Uhr im Pfarrhaus in Görzig

Regionaler Besuchsdienstkreis in Prosigk mit A. Kroll-Janes

Der regionale Besuchsdienstkreis trifft sich **dienstags von 9.00 Uhr -10.30 Uhr** im Prosigker Pfarrhaus.

Frauenhilfe

11. Januar 14.00 Uhr Weißandt-Görlau

12. Januar 14.00 Uhr Radegast (im Rathaus)

19. Januar 14.00 Uhr Zehbitz (in der Kirche)

23. Januar 18.30 Uhr Weißandt-Görlau

24. Januar 15.00 Uhr Hohnsdorf (bei Frau Walter)

Christenlehre

Die Christenlehre mit A. Kroll-Janes u. Mitarbeitenden für die Kirchengemeinden Weißandt-Görlau, Prosigk, Großbadegast und Weißandt-Görlau finden vorerst **zentral in Weißandt-Görlau** statt - und zwar **donnerstags von 15.00 - 16.30 Uhr. Sie beginnt am Donnerstag, den 19. Januar.**

In **Hohnsdorf** beginnt die Christenlehre mit Anke Zimmermann **im neuen Jahr am Mittwoch, den 11. Januar um 16.45 Uhr** im Gemeinschaftshaus. In **Radegast** beginnt die Christenlehre mit Frau Zimmermann **im neuen Jahr am Montag, den 09. Januar** um 15.00 Uhr im Rathaus. In **Maasdorf** beginnt die Christenlehre ebenfalls mit Frau Zimmermann am 11. Januar um 15.30 Uhr (in der Winterkirche). In **Riesdorf** beginnt die Christenlehre mit Frau Zimmermann **am Montag, den 9. Januar um 15.30 Uhr.**

Konfirmandenunterricht

In **Radegast** beginnt der Konfirmandenunterricht im neuen Jahr am 09. Januar um 17.30 Uhr im Rathaus. In **Weißandt-Görlau** findet der Konfirmandenunterricht am 7. u. 28. Januar jeweils von 10.00-15.00 Uhr im Pfarrhaus statt.

Chor in Görzig mit Martina Apitz

Der Chor trifft sich - außer in den Ferien und an Feiertagen - montags um 16.45 Uhr zur Probe. Im neuen Jahr findet die erste Probe am 16. Januar statt. Der Chor sucht neue Mitglieder, die auch aus den anderen Orten herzlich eingeladen sind.

Chor in Weißandt-Görlau mit Christian Pannicke

Der Kirchenchor trifft sich nach Vereinbarung - zu erfragen bei Christian Pannicke unter Tel: 01632544001. Auch in unserem Chor sind neue Mitglieder herzlich willkommen.

Kirchliche Veranstaltungen und Termine für Cösitz, Görzig/Reinsdorf, Hohnsdorf, Radegast/Zehmitz und Schortewitz

Jahreslosung: 2006

Gott spricht: Ich lasse Dich nicht fallen und verlasse dich nicht.

(Jos 1,5b)

„Der ist über den Jordan“ - so sprechen wir von einem anderen Menschen, der eine entscheidende Grenze überschritten hat. Dabei hat diese Redewendung meist einen hoffnungsvollen Unterton. „Über den Jordan sein“ heißt „erlöst und gerettet sein.“ Manchmal geht es dabei direkt um Leben oder Tod - etwa, wenn ein Mensch nach langen Krankheitsqualen friedlich sterben konnte. Oft aber ist mit diesen Worten eine unerwartete Lebenswendung zum Guten und ein Aufbruch zu neuen Horizonten in dieser Welt gemeint.

Wir haben wohl alle schon einmal erfahren, wie befreiend es ist, wenn wir plötzlich schwere Sorgen und Nöte von uns abwerfen

und wieder aufatmen und erleichtert nach vorne blicken können. Wie schön kann es sein, wenn sich nach bangem Warten herausstellt, dass alles viel besser ist, als wir es befürchtet und erwartet haben: sei es, dass ein todkranker Angehöriger gesund wird, oder dass einem lang schwelenden Streit die Luft ausgeht - sei es, dass wir erfahren, dass unser bedrohter Arbeitsplatz erhalten bleibt, oder dass wir eine schwere Prüfung bestanden haben.

Allerdings: solche rettenden Lebenswendungen machen uns auch bewusst, wie unwägbar und wechselhaft doch unser Leben ist. Und es ist zutiefst menschlich, dass wir diese Unsicherheit manchmal nur schwer ertragen können. „Diesmal ist alles noch einmal gut gegangen - aber wer weiß, was noch kommt?“ So nahe liegend dieser Gedanke ist - er verstellt uns den Blick auf neue Horizonte und hindert uns daran, uns an allem Guten zu freuen und zu neuen Ufern aufzubrechen.

Auch jetzt, an der Schwelle zum neuen Jahr, können wir alle bestimmt manche Sorgen nennen, von denen wir uns überfordert und mit denen wir uns allein gelassen fühlen. Und diese können wir dann pflegen und hoch züchten, so dass sie uns über den Kopf wachsen, unsere Aussicht verfinstern und uns daran hindern, unseren Weg zuversichtlich weiter zu gehen auf alles Neue hin, was uns erwarten mag.

Aber das muss nicht so sein! Dagegen steht die **Jahreslosung für 2006**. Sie steht im 1. Kapitel des Josuabuches, Vers 5 und lautet: **“Gott spricht: ‘Ich lasse Dich nicht fallen und verlasse Dich nicht.’“** Diese großartige Zusage macht Gott, als er Josua beauftragt, sein Volk „über den Jordan“ in das versprochene Land zu führen. Dabei ist allen klar, dass dieses Land, „wo Milch und Honig fließt“, zuerst erobert werden muss.

Wir können uns vorstellen, diese Menschen - Männer, Frauen und Kinder - durchschritten mit gemischten Gefühlen den Fluss. Dabei gab ihnen dieses Gotteswort die Kraft, sich auf das Neue, Unwägbar mit all' seinen Gefahren mutig einzulassen. Auf ihrem Weg aus der Sklaverei, durch Hunger, Durst und Not in der Wüste hatten sie erfahren, dass sein Wort trägt: „Ich lasse Dich nicht fallen und verlasse Dich nicht“. Diese hoffnungsvolle Zusage Gottes gilt nun auch uns. Sie wird uns als Losung auf den Weg durch das nächste Jahr mitgegeben. Sie lädt uns ein, auf all' die guten Wendungen in unserem Leben zurückzublicken. Sie kann und will uns gewiss machen, dass Gott uns auch in Zukunft in unseren Lebenskämpfen beistehen wird. Er sagt uns zu, dass er uns nie verlassen wird. Und das bedeutet: selbst dann, wenn wir meinen, ins Bodenlose zu fallen, hält uns Gott mit unsichtbarer Hand. Welche Kraft und Ermutigung steckt doch in diesem Versprechen! **Ich wünsche Ihnen von ganzen Herzen ein gesegnetes neues Jahr.**

Ihre Pfarrerin Alexandra Kroll-Janes

Gottesdienste

15. Januar 09.15 Uhr Görzig (Hofmann/Zimmermann)

Koll.: Ortskirche

15. Januar 10.30 Uhr Radegast (Hofmann/Zimmermann)

Koll.: Ortskirche

22. Januar 09.15 Uhr Schortewitz (Pannicke/Karras)

Koll.: Ortskirche

22. Januar 10.30 Uhr Cösitz (Pannicke/Karras)

Koll.: Ortskirche

22. Januar 10.30 Uhr Hohnsdorf (Siegert/Kroll-Janes)

Koll.: Ortskirche

29. Januar 09.15 Uhr Görzig (Pannicke/Karras)

Koll.: Landeskirche

29. Januar 09.15 Uhr Zehbitz (Kroll-Janes)

Koll.: Landeskirche

Veränderungen in der Region Südost

In der Region Südost hat es bis zum Ende des Jahres 2005 drei Pfarrämter gegeben. Mit dem Weggang von Pfarrer Helmut Markowsky nach Güntersberge wurde das Pfarramt Prosigk nicht wieder besetzt. Das bedeutete für die verbleibenden Pfarrämter Görzig und Weißandt-Görlau eine Erweiterung ihrer Zuständigkeiten. Die Neuaufteilung der Predigtstellen hat folgende Aufgabenverteilung ergeben: Pfarrerin Alexandra Kroll-Janes ist nun zuständig für die Gemeinden Großbadegast, Maasdorf, Prosigk, Riesdorf und Weißandt-Görlau. Pfarrer Andreas Karras ist zustän-

dig für die Gemeinden Cösitz, Görzig, Hohnsdorf, Radegast, Schortewitz und Zehbitz. Frau Gemeindepädagogin (FH) Anke Zimmermann hat einen Auftrag für Predigt und Seelsorge. Darüber hinaus koordiniert Frau Zimmermann die Kinder und Jugendarbeit in der Region Südost und fungiert seit August als Kreiskatechetin des Kirchenkreises Köthen.

Chor in Görzig mit Martina Apitz

Der Chor trifft sich - außer in den Ferien und an Feiertagen - montags um 16.45 Uhr zur Probe. **Im neuen Jahr findet die erste Probe am 16. Januar statt.**

Konfirmandenunterricht mit Anke Zimmermann

In **Radegast** beginnt der Konfirmandenunterricht im neuen Jahr am 09. Januar um 17.30 Uhr im Rathaus.

Frauenhilfe

- 10. Januar 14.30 Uhr Schortewitz
- 12. Januar 14.00 Uhr Radegast (im Rathaus)
- 19. Januar 14.00 Uhr Zehbitz (in der Kirche)
- 24. Januar 14.00 Uhr Hohnsdorf (bei Frau Walter)

Christenlehre mit Anke Zimmermann

In **Hohnsdorf** beginnt die Christenlehre **im neuen Jahr am Mittwoch, den 11. Januar** um 16.45 Uhr im Gemeinschaftshaus.

In **Radegast** beginnt die Christenlehre **im neuen Jahr am Montag, den 09. Januar** um 15.00 Uhr im Rathaus.

Kreativkreis Radegast mit Anke Zimmermann

Hierzu sind alle Interessierten aus der Pfarchie eingeladen, die gern kreativ arbeiten und mit anderen Menschen ins Gespräch kommen wollen. Dabei werden verschiedene Materialien und Techniken des Kreativbereiches ausprobiert. In der letzten Zeit entstanden Marionetten, die nun ein Theaterstück einüben und beim nächsten Gemeindefest oder einer anderen Veranstaltung zum Einsatz kommen werden. Auch wenn Sie keine eigene Marionette besitzen, aber gern eine Marionette spielen lernen möchten, Theatertexte schreiben oder auswendig lernen, sind Sie herzlich eingeladen. Der Kreativkreis Radegast trifft sich in der Regel immer am ersten Montag im Monat um 19.00 Uhr im Rathaus Radegast, also am 8. Januar.

GKR-Sitzungen

- 11. Januar 19.00 Uhr Schortewitz
- 24. Januar 19.00 Uhr Görzig
- 26. Januar 19.00 Uhr Radegast

Regionalratssitzung am 19. Januar

Am Donnerstag, den 19. Januar treffen sich die hauptamtlichen Mitarbeiter der Region Südost und die nach der Gemeindekirchenratswahl gewählten Delegierten aus den einzelnen Gemeinden zu ihrer ersten Regionalratssitzung in diesem Jahr. Unter anderem geht es um die Jahresplanung und um eine Satzungsänderung der Region Südost.

Die Sitzung beginnt um 18.30 Uhr in Görzig im Pfarrhaus.

Bibelgesprächskreis in der Teerunde

- 12. Januar 19.00 Uhr im Pfarrhaus in Görzig

Geburtstage (ab vollendetem 70. Lebensjahr)

Cösitz

- am 23. 01. wird Eva Steube 72 Jahre
- am 25. 01. wird Giesela Thielicke 83 Jahre
- am 29. 01. wird Gertrud Leidke 87 Jahre

Glauzig, Görzig, Reinsdorf, Rohndorf

- am 02. 01. wird Marie Skusa 102 Jahre
- am 03. 01. wird Annemarie Jarski 79 Jahre
- am 08. 01. wird Elli Freyberg 85 Jahre
- am 08. 01. wird Frida Paukstat 93 Jahre
- am 08. 01. wird Anneliese Richter 82 Jahre
- am 15. 01. wird Manfred Walleit 72 Jahre
- am 17. 01. wird Dora Dombrowsky 79 Jahre
- am 19. 01. wird Ida Eckler 70 Jahre
- am 22. 01. wird Klaus Müller 72 Jahre
- am 24. 01. wird Liesbeth Skusa 80 Jahre
- am 26. 01. wird Elli Besthorn 91 Jahre
- am 29. 01. wird Gerhard Hobusch 83 Jahre
- am 31. 01. wird Irmgard Jarski 74 Jahre

Radegast und Zehbitz

- am 03. 01. wird Helmut Mende 86 Jahre
- am 04. 01. wird Charlotte Kohlbaum 83 Jahre
- am 08. 01. wird Heinz Wendrich 82 Jahre

- am 10. 01. wird Gertrud Pander 87 Jahre
- am 15. 01. wird Elsbeth Ballert 84 Jahre
- am 15. 01. wird Ruth Hänsch 74 Jahre
- am 16. 01. wird Alfred Falke 84 Jahre
- am 18. 01. wird Heinz Jenke 77 Jahre
- am 19. 01. wird Günter Grube 74 Jahre
- am 21. 01. wird Gustav Busch 72 Jahre
- am 21. 01. wird Rudolf Teuchler 86 Jahre
- am 22. 01. wird Renate Lüdicke 75 Jahre
- am 22. 01. wird Rudi Meyer 81 Jahre
- am 26. 01. wird Gerda Kube 82 Jahre
- am 25. 01. wird Gerhard Zwanzig 80 Jahre
- am 26. 01. wird Willi Waldeck 71 Jahre
- am 29. 01. wird Magadalene Pietzuch 77 Jahre
- am 30. 01. wird Johanna Koschine 83 Jahre

Schortewitz

- am 08. 01. wird Horst Vogel 72 Jahre
- am 15. 01. wird Marianne Seifert 81 Jahre
- am 19. 01. wird Margarete Zimmermann 85 Jahre

Trebbichau/Hohnsdorf

- am 02. 01. wird Christa Broos 73 Jahre
- am 23. 01. wird Gertrud Hölzel 84 Jahre
- am 26. 01. wird Inge Spanier 77 Jahre

Allen Geburtstagskindern, auch den jüngeren und unerwähnten, wünschen wir Gottes Segen für ihr neues Lebensjahr und eine schöne Feier mit vielen Angehörigen. Allen Bewohnern unserer Dörfer ein friedliches und glückliches Jahr 2006.

Evangelisches Pfarramt Görzig

Dr. Andreas Karras und Gemeindepädagogin (FH) Anke Zimmermann

Schulstraße 6

06369 Görzig

Tel./Fax (034975) 21565 oder Frau Zimmermann (034978) 20574

Herzlich grüßen Sie

Anke Zimmermann und Dr. Andreas Karr

Katholische Pfarrgemeinde

„Heilig Geist“

06369 Görzig

Bahnhofstraße 15

Tel: 034975/21562

Heilige Messen im Januar 06

Görzig

- an den Sonntagen um 10.00 Uhr
- an den übrigen Freitagen um 08.30 Uhr

Edderitz

- jeden Sonntag um 08.30 Uhr

Gröbzig

- dienstags um 15.30 Uhr

Preußnitz

- am 2. Samstag im Monat, 14.01. um 15.00 Uhr

Weißandt-Gölsau

- am Samstag, 28.01. um 15.00 Uhr

Als nun Jesus in Bethlechem in Judäa in den Tagen des Königs Herodes geboren war, siehe, da kamen Weise aus dem Morgenland nach Jerusalem und sagten: Wo ist der neugeborene König der Juden? Denn wir haben seinen Stern im Aufgang gesehen und sind gekommen, um ihm kniefällig zu huldigen.

Matthäus 2,1-2

Ihr Pfarrer I. Nöring

Vereine

Kulturelle Veranstaltungen der Ortsgruppe Hinsdorf

Die besinnliche Zeit ist die Weihnachtszeit. Wir sehen in uns hinein und denken nach - was war gut und was muss verändert werden?

So vergeht das Jahr, ein neues fängt an. Es fanden aller acht Wochen unsere Kaffeemittage statt. Obwohl wir eine kleine Gruppe sind, versuchen wir trotzdem diese Nachmittage abwechslungsreich zu gestalten.

Frau Arndt war oftmals unser Gast. Frau Arndt ist die Leiterin der Apotheke in Quellendorf und sie klärte uns auf wie man sich, gerade wir als ältere Leute, vorbeugend vor Erkältung schützt.

Sie zeigte uns was in den Verbandskasten für die erste Hilfe einer Hausapotheke gehört.

Natürlich wurde uns auch der Blutdruck gemessen. Sie wird auch im Jahr 2006 wieder unser Gast sein.

Dafür danken wir der Frau Arndt.

Höhepunkt war der 60. Jahrestag der Volkssolidarität. Als Gast kam Frau Bettina Lehmann die bei der Vorbereitung aktiv geholfen hatte. Zum Beispiel hatte sie wunderschöne Platzkarten und für jedes Mitglied eine Urkunde angefertigt. Am Tag der Feier zeigte sie uns viel aus Ihrer Arbeit (Kunstgewerbe). Auch Andre Peickert brachte am Nachmittag musikalische Einlagen zur Unterhaltung dar. Dafür danken wir der Frau Lehmann und Herrn Peickert.

Wir waren schon einige Male in Paschleben im Forellenhof zur Besichtigung und anschließend fand als Abschluss eine Krennfahrt statt.

Im Oktober nahmen wir an einem Volksmusiknachmittag in Paschleben teil.

Am 17.12.05 waren wir zum Adventsspektakel mit dem Sänger Tommy Steiner. Wir werden stets abgeholt und auch wieder nach Hause gebracht. Den Forellenhof können wir weiter empfehlen.

Am 29.11.05 fand unsere Weihnachtsfeier in unserer Landgaststätte Hinsdorf statt. Natürlich war der Höhepunkt das Erscheinen des Weihnachtsmannes, der dann viele kleine Geschenke verteilte.

Als kulturelle Umrahmung erklangen Weihnachtslieder. Es musizierten die Musikschule Fröhlich und unter Leitung von Jutta Rößler der Chor der Hinsdorfer Feuerwehr. Es war für alle ein besinnlicher Nachmittag.

Bei all diesen Veranstaltungsvorbereitungen standen mir immer meine Vorstandsmitglieder zur Seite und dafür möchte ich mich herzlich bedanken. Unsere Veranstaltungen finden und fanden immer in unserer Gaststätte Engel statt. Die Tische werden freundlichst eingedeckt. Dafür auch einen Dank an die Wirtin mit ihrem Team.

Aber all das könnten wir nicht ohne unsere Sponsoren durchführen. Auch den Sponsoren ein herzliches Dankeschön.

Ein erfolgreiches Jahr 2006 wünscht Ihnen

Gisela Hornemann

Vors. der Ortsgruppe Hinsdorf.

Weihnachtsfeier 2005 - die Volkssolidarität lud ein

Alle Jahre wieder kommt das Weihnachtsfest, und alle Jahre wieder laden die Ortsgruppe der Volkssolidarität und die Gemeinde Weißandt-Görlau alle Seniorinnen und Senioren unseres Ortes zu einer gemeinsamen Weihnachtsfeier ein. Am 03.12.2005 fand die große Feier statt. Unsere Volkshelferinnen hatten alle Hände voll zu tun mit den Vorbereitungen. Viel Organisationsarbeit war zu bewältigen. Die Einladungen mussten geschrieben und verteilt werden sowie das Gemeindezentrum musste festlich dekoriert werden. Aber mit viel Eifer schafften sie es. So konnte dann auch pünktlich um 14.00 Uhr Frau Scheller, unsere Vorsitzende, unsere Feier eröffnen. Sie begrüßte die zahlreich erschienenen Teilnehmer und dankte auch den Mitgliedern des Vorstandes sowie den übrigen Helfern für ihre Arbeit. Ebenfalls dankte sie den Sponsoren, die durch ihre Gaben diesen schönen Nachmittag ermöglicht haben. Sponsoren waren:

- Die Gemeinde Weißandt-Görlau
- Dr. Gahler
- KONDI-Markt
- Dr. Försterling
- APH Hinsdorf
- Orbita
- Mühlhölzer & Mehlhölzer
- SV Görlau
- Philips
- Quelle-Shop Wittig
- Herr Raber - ÖSA

Ein Dank auch an alle Einwohner der Gemeinde, die auch im Jahr 2005 die Listensammlung der Volkssolidarität unterstützten.

Dann sprach unser Bürgermeister, Herr Bresch. Er begrüßte uns ebenfalls und dankte den Helfern im Namen der Gemeinde. Schließlich meldete sich unser Mitglied Frau Edda Meißner zu Wort. Sie hatte sich Gedanken gemacht, wie man den Vorstandsmitgliedern einmal den Dank der Mitglieder aussprechen kann. Mit bewegenden Worten tat sie das und überreichte jeden ein selbst gebundenes Sträußchen. Die Zustimmung der Mitglieder zeigte, dass sie wirklich für alle gesprochen hatte.

Nun stießen wir alle mit einem Glas Sekt auf die Erfolge des zurückliegenden Jahres an. Bei einer Tasse Kaffee und Stolle konnten sich nun alle auf das Fest einstimmen und die kleinen Gaben bewundern, die jeder auf seinem Platz vorfand. Dann erschien der Weihnachtsmann. Natürlich wollte er auch ein paar Gedichte hören. Frau Bressel, Frau Schwarzbach und Frau Lehmann hatten da etwas vorzutragen. Aber auch der Weihnachtsmann erzählte: „Wir Weihnachtsmänner haben es nicht leicht“. Das war dann natürlich schon ein Teil des Programms, das uns Herr Bauer aus Leipzig vortrug. Dabei durften natürlich auch so bekannte Weihnachtslieder wie „Süßer die Glocken nie klingen“ nicht fehlen oder „Fröhliche Weihnachten steht vor der Tür“. Auch das „Weihnachtszeit-Medley“ sprach gut an. Schließlich holte er den Geschenkesack und verteilte den Inhalt an die Mitglieder, die im Verbandsleben besonderes leisten. So erhielten kleine Gaben unter anderem Frau Bernhard für ihre Arbeit bei der Listensammlung, Herr Schwarzbach für das Führen der Chronik, Frau Scheller für ihre gute Arbeit als Vorsitzende. Auch unser Bürgermeister erhielt ein Präsent für sein Engagement für unseren Verband. Schließlich führte uns Herr Bauer seine Musikinstrumente vor. Mundharmonika, Gitarre, Flöte, Tamburin, Klanghölzer usw., kennt fast jeder. Aber wer kennt schon das „Daumenklavier“? Eine Attraktion schließlich war „Musik aus der Luft“. Das entsprechende Instrument wird nur durch Handbewegungen gespielt, ohne es selbst zu berühren. Induktion macht's möglich. Der „Schneewalzer“ lud zum Schunkeln ein. Nach einer kurzen Pause ging es weiter mit Musik zum Tanzen bis gegen 18.00 Uhr. Herr Bauer packte seine Instrumente ein, da noch eine andere Verpflichtung auf ihn wartete.

Auf uns wartete auch etwas - das Abendessen.

Ein leckeres Schnitzel und dazu Kartoffelsalat sorgten dafür, dass die beim Tanzen verbrauchten Kalorien wieder ergänzt wurden. Nachdem alles verzehrt war, begaben sich unsere Seniorinnen und Senioren wieder auf den Heimweg.

Für sie war das eine gelungene Feier in unterhaltsamer, fröhlicher, aber auch besinnlicher Runde, von der man noch lange spricht und der Abschluss des Jahres im Vereinsleben. Auf unsere Volkshelferinnen in dessen wartete noch ein tüchtiger Berg Arbeit, denn alles musste noch aufgeräumt und sauber hinterlassen werden.

Peter Schwarzbach

Chronist d. Ortsgr. VS

W.-Görlau



Schulnachrichten/Kindergärten

“Rumpelstilzchen” in der Kindertagesstätte in Gröbzig

Am 13.12.2005 feierte die Kindertagesstätte “Pumuckl!” in Gröbzig ihre Weihnachtsfeier.

Der Höhepunkt der Veranstaltung war das Märchen “Rumpelstilzchen”, welches die Erzieher als kleines Theaterstück aufführten.

Mit großen Augen und staunenden Gesichtern verfolgten die Kinder das Geschehen.

Das kleine lustige Rumpelstilzchen zog die Kinder in seinen Bann. Zum Schluss der Veranstaltung vergaßen der König und die Marie nicht den Geburtstagskindern zu gratulieren. Bevor der Weihnachtsmann kam, sangen die Erzieher für die Kinder ein schönes Weihnachtslied und lockten somit den “alten Mann” in die gute Stube, damit dieser seine Geschenke verteilen konnte .

D. Lenk / E. Dambeck



Kinder an der Kasse bei REWE in Weißandt-Görlau

Schon früh am Morgen begab sich die Zuckertütengruppe der Kita „Haus der Sonnenkinder“ in Weißandt-Görlau zum Rewe-Markt.

Sie folgten einer freundlichen Einladung der Marktleiterin Frau Heinrich. Viel Interessantes gab es für die Kinder zu entdecken. Sie durften auch einmal „hinter die Kulissen“ schauen. Da waren doch tatsächlich ein begehrter Kühlschrank und eine Waage, wo jedes Kind und sogar die Erzieher Platz hatten.

Aber das Tollste war, dass jedes Kind an der Kasse sitzen und abkassieren durfte. Die Aufsicht dabei führte selbstverständlich Frau Heinrich. Als große Überraschung für alle Kinder stand mitten im Rewe-Markt ein liebevoll gedeckter Frühstückstisch. Alle Kinder langten kräftig zu, weil alles sehr appetitlich und lecker angerichtet war.

Ein großes Dankeschön gilt den Mitarbeitern und der Marktleiterin des Rewe-Marktes für dieses tolle Erlebnis.

Die Kinder der Zuckertütengruppe mit ihren Erziehern Frau Forster und Frau Meves



Weihnachtsaufführung für die Eltern und Großeltern der Grundschüler von Weißandt-Görlau

Endlich war es wieder soweit.

Am 14.12.2005 um 10.00 Uhr führten die Grundschüler für ihre Großeltern ein Weihnachtsprogramm auf. Mit viel Elan und Begeisterung waren alle Kinder dabei, sogar einige kleine Talente konnte man erkennen. Für die Oma's und Opa's war es ein gelungener Vormittag bei Kaffee und Kuchen.

Ganz spontan bedankten sich die Großeltern bei ihren Enkeln mit einer kleinen Spende. Unseren herzlichen Dank !

Am Abend hieß es dann für die Schüler „Startschuss für die Aufführung“ vor den Eltern. Aufgeregt wie ein Bienenschwarm versammelten sich alle Schüler gegen 16.45 Uhr. Gegen 17.00 Uhr strahlte das Gemeindezentrum in weihnachtlicher Stimmung. Die Eltern verfolgten gespannt das Programm ihrer Kinder. Nach endlosen Proben und einer etwas missglückten Generalprobe war es ein gelungener Abend. Dem Erscheinen des Weihnachtsmannes stand nun nichts mehr im Wege.





Die Eltern wollen sich auf diesem Wege nochmals recht herzlich bei ihren Kindern und vor allem bei den Lehrern für diesen tollen Abend bedanken.

Der Schullehrerrat

Verschiedenes

Treffen der sudetendeutschen Heimatfreunde

Jeden letzten Mittwoch im Monat treffen sich die sudetendeutschen Heimatfreunde der Umgebung von Radegast, Cosa, Lennewitz, Weißandt-Görlau, Cösitz, Schortewitz und Zörbig im ständig aktuell gestalteten Freizeitzentrum in Radegast bei Kaffee und Kuchen sowie heimatlichen Versen aus dem Sudeten- und Sachsenland, die von Frau Wiedewild vorgetragen werden. Der ständige Besuch der Mitglieder beweist, dass von Frau Wiedewild das Treffen immer interessant und aktuell gestaltet wird. Dafür bedanken sich die Teilnehmer. Jährlich vor Weihnachten umrahmt die Radegaster Schule und der Heimatverein die Weihnachtsfeiern, dafür auch ein herzliches Dankeschön.

H. Sonnabend



Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 26. Januar 2006

Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist
Montag, der 16. Januar 2006

Melden Sie sich unter:
03 49 78/2 65 - 15
per E-Mail: h Schroeder@suedliches-anhalt.de

Die Abfallberatung informiert

Entsorgungstouren und -termine 2006

Der Tourenplan mit den Entsorgungsterminen für die Abfallentsorgung im Landkreis Köthen für das Jahr 2006 wurde im Mitteilungsblatt des Landkreises in der Ausgabe vom 2. Dezember veröffentlicht.

Über die Internetadresse www.gfa-koethen.de - weiter unter Tourenpläne, können die Termine ebenfalls abgerufen werden. Durch Eingabe des Wohnortes wird der persönliche Tourenplan für alle Abfälle angezeigt.

Gabriele Manke
Abfallberaterin

Abfallentsorgungstouren Abfallentsorgungstermine 2006 für Hausmüll, Bioabfälle, Papier-/Pappe Landkreis Köthen/Anhalt

Informationen und das Formular für die Sperrmüllanmeldung finden Sie auf den Internetseiten der GfA Köthen mbH. Ab 01.01.2006 finden Sie dort auch alle Tourenpläne.

Vorwahl Köthen 03496

Für Verwaltung, Pfriemsdorfer Weg 10

www.gfa-koethen.de

info@gfa-koethen.de

Sperrmüllbearbeitung

Fax 7008 - 12

Tel. 7008-66

www.gfa-koethen.de

Tel. 7008 - 20

Tel. 7008 - 11

Tel. 7008 - 10

Tel. 7008 - 13

Tel. 7008 - 0

Tel. 7008 - 11

Tel. 7008 - 13

Geschäftsführer

Bereich Abfallentsorgung

Verwaltung/Finanzen

Abfallbehältertausch

Abfallberatung

Containerbestellung

Gesellschaft

für Abfallwirtschaft Köthen mbH

Geschäftsführer, Abfallberatung, Sperrmüllbearbeitung

Einsatzleitung, Behältertausch, Personalabteilung, Buchhaltung

Pfriemsdorfer Weg 10

06366 Köthen

Unser mobiler Bürgerservice ist in vielen Gemeinden des Landkreises, in den Städten Köthen, Aken, Gröbzig und Radegast unterwegs. Wir bieten folgende Leistungen vor Ort an:

- * Vergabe von Sperrmüllterminen
- * Verkauf von roten Säcken
- * Abfallberatung
- * Annahme von Elektrokleingeräten

Abfallannahme am Scherbelberg mit Umladestation mit Annahme von Sperrmüll

Maxdorfer Straße

06366 Köthen

Tel. 21 26 94, Fax 21 43 85

Mo bis Fr

7.00 bis 17.00 Uhr

Sa

7.00 bis 11.30 Uhr

Schadstoffzwischenlager

Maxdorfer Straße

Tel. 21 26 94

06366 Köthen

Mi 8.00 bis 16.00 Uhr für Kleingewerbe

Do + Fr 8.00 bis 16.00 Uhr für private Haushalte

jeden letzten Samstag im Monat 8.00 bis 11.30 Uhr

Bauschuttrecyclinganlage/Kompostierung

Elsdorfer Weg

06366 Köthen

Tel. 21 22 82, Fax 21 22 84

01. März bis 31. Oktober

Mo bis Fr

7.00 bis 17.00 Uhr

Sa

7.00 bis 11.30 Uhr

01. November bis 28. Februar

Mo bis Fr

7.30 bis 16.00 Uhr

Samstag geschlossen

CONTAINERDIENST**GfA Köthen mbH****Bestellung von Containern 7 m³, 10 m³****Pfriemsdorfer Weg 10****06366 Köthen****Tel. 7008-11 oder 7008-13****Tourenplan Restabfall – Entsorgungsgebiet****der Firma UDO ACHTERT GmbH****Entsorgungs- und Containerdienst – Tankanlagen****(Tel. 034909 82 058)**

14-tägliche Entsorgung (Feiertagsverschiebung beachten)

Tour A 9**Donnerstag**

Quellendorf

13.01., 26.01., 09.02., 23.02., 09.03., 23.03., 06.04., 21.04., 05.05., 18.05., 01.06., 15.06., 29.06., 13.07., 27.07., 10.08., 24.08., 07.09., 21.09., 06.10., 19.10., 03.11., 16.11., 30.11., 14.12., 29.12.

Tourenplan Restabfall - Entsorgungsgebiet der Firma**Tönsmeier Entsorgungsdienste GmbH****(Tel. 03471 31 43 00)**

14-tägliche Entsorgung (Feiertagsverschiebung beachten!)

Tour T 3**Mittwoch**

Edderitz, Pfaffendorf, Piethen

04.01., 18.01., 01.02., 15.02., 01.03., 15.03., 29.03., 12.04., 26.04., 10.05., 24.05., 08.06., 21.06., 05.07., 19.07., 02.08., 16.08., 30.08., 13.09., 27.09., 11.10., 25.10., 08.11., 22.11., 06.12., 20.12.

Tour T 7**Dienstag**

Glauzig, Görzig, Reinsdorf, Station Weißbandt Gölzau

10.01., 24.01., 07.02., 21.02., 07.03., 21.03., 04.04., 19.04., 03.05., 16.05., 30.05., 13.06., 27.06., 11.07., 25.07., 08.08., 22.08., 05.09., 19.09., 04.10., 17.10., 01.11., 14.11., 28.11., 12.12., 27.12.

Tour T 8**Mittwoch**

Marmorit GmbH, Schortewitz, Weißbandt Gölzau

11.01., 25.01., 08.02., 22.02., 08.03., 22.03., 05.04., 20.04., 04.05., 17.05., 31.05., 14.06., 28.06., 12.07., 26.07., 09.08., 23.08., 06.09., 20.09., 05.10., 18.10., 02.11., 15.11., 29.11., 13.12., 28.12.

Tour T 9**Donnerstag**

Breesen, Cosa, Fraßdorf, Friedrichsdorf, Hinsdorf, Körnitz, Libehna, Locherau, Meilendorf, Pösigk, Repau, Storkau, Zehmigkau, Ziebigk

12.01., 26.01., 09.02., 23.02., 09.03., 23.03., 06.04., 21.04., 05.05., 18.05., 01.06., 15.06., 29.06., 13.07., 27.07., 10.08., 24.08., 07.09., 21.09., 06.10., 19.10., 03.11., 16.11., 30.11., 14.12., 29.12.

Tour T 10**Freitag**

Lennewitz, Radegast, Riesdorf, Wehlau, Zehbitz, Zehmitz

13.01., 27.01., 10.02., 24.02., 10.03., 24.03., 07.04., 21.04., 05.05., 19.05., 02.06., 16.06., 30.06., 14.07., 28.07., 11.08., 25.08., 08.09., 22.09., 06.10., 20.10., 03.11., 17.11., 01.12., 15.12. 30.12.

Tour T 11**Montag**

Cattau, Hohnsdorf, Maasdorf, Rohndorf, Trebbichau/Fuhne, Werdershausen, Wieskau

02.01., 16.01., 30.01., 13.02., 27.02., 13.03., 27.03., 10.04., 24.04., 08.05., 22.05., 06.06., 19.06., 03.07., 17.07., 31.07., 14.08., 28.08., 11.09., 25.09., 09.10., 23.10., 06.11., 20.11., 04.12., 18.12.

Tour T 12**Dienstag**Fernsdorf, Gnetsch, Gnetscher Straße, Kleinweißbandt, Prosigk, 1,1 m³ Rollcontainer im Neubaugebiet von Weißbandt Gölzau

03.01., 17.01., 31.01., 14.02., 28.02., 14.03., 28.03., 11.04., 25.04., 09.05., 23.05., 07.06., 20.06., 04.07., 18.07., 01.08., 15.08., 29.08., 12.09., 26.09., 10.10., 24.10., 07.11., 21.11., 05.12., 19.12.

Tour T 13**Mittwoch**Großbadegast, Kleinbadegast, Pfriemsdorf, Reupzig, 1,1 m³ RC in Gröbzig

04.01., 18.01., 01.02., 15.02., 01.03., 15.03., 29.03., 12.04., 26.04., 10.05., 24.05., 08.06., 21.06., 05.07., 19.07., 02.08., 16.08., 30.08., 13.09., 27.09., 11.10., 25.10., 08.11., 22.11., 06.12., 20.12.

Tour T 14**Donnerstag**

Gröbzig

05.01., 19.01., 02.02., 16.02., 02.03., 16.03., 30.03., 13.04., 27.04., 11.05., 26.05., 09.06., 22.06., 06.07., 20.07., 03.08., 17.08., 31.08., 14.09., 28.09., 12.10., 26.10., 09.11., 23.11., 07.12., 21.12.

Tourenplan Biotonne**Landkreis****Tour B 7**

Cattau, Edderitz, Gröbzig, Hohnsdorf, Maasdorf, Pfaffendorf, Piethen, Pilsenhöhe, Trebbichau/F., Werdershausen, Wieskau, Wörbzig

02.01., 17.01., 31.01., 14.02., 28.02., 14.03., 28.03., 11.04., 27.04., 12.05., 30.05., 14.06., 28.06., 12.07., 26.07., 09.08., 23.08., 06.09., 20.09., 05.10., 19.10., 03.11., 17.11., 01.12., 15.12.

Tour B 8

Fernsdorf, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Klein-Weißbandt, Prosigk, Reinsdorf, Rohndorf, Schortewitz, Weißbandt-Gölzau

03.01., 18.01., 01.02., 15.02., 01.03., 15.03., 29.03., 12.04., 28.04., 15.05., 31.05., 15.06., 29.06., 13.07., 27.07., 10.08., 24.08., 07.09., 21.09., 06.10., 20.10., 06.11., 20.11., 04.12., 18.12.

Tour B 9

Breesen, Cosa, Diesdorf, Fraßdorf, Friedrichsdorf, Großbadegast, Hinsdorf, Kleinbadegast, Körnitz, Lennewitz, Libehna, Locherau, Meilendorf, Pfriemsdorf, Pösigk, Quellendorf, Radegast, Repau, Reupzig, Riesdorf, Storkau, Wehlau, Zehbitz, Zehmigkau, Zehmitz, Ziebigk

04.01., 19.01., 02.02., 16.02., 02.03., 16.03., 30.03., 13.04., 02.05., 16.05., 01.06., 16.06., 30.06., 14.07., 28.07., 11.08., 25.08., 08.09., 22.09., 09.10., 23.10., 07.11., 21.11., 05.12., 19.12.

Tour B 10

Lausigk, Naundorf, Scheuder

05.01., 20.01., 03.02., 17.02., 03.03., 17.03., 31.03., 18.04., 03.05., 17.05., 02.06., 19.06., 03.07., 17.07., 31.07., 14.08., 28.08., 11.09., 25.09., 10.10., 24.10., 08.11., 22.11., 06.12. 20.12.

**Tourenplan Blaue Tonne
(Papier-/Pappeentsorgung)****Landkreis****Tour BT 9**

Cattau, Gröbzig, Pfaffendorf, Werdershausen

04.01., 19.01., 02.02., 16.02., 02.03., 16.03., 30.03., 13.04., 02.05., 16.05., 31.05., 15.06., 29.06., 13.07., 27.07., 10.08., 24.08., 07.09., 21.09., 06.10., 20.10., 06.11., 20.11., 04.12., 18.12.

Tour BT 10

Edderitz, Maasdorf, Piethen, Pilsenhöhe, Wieskau

05.01., 20.01., 03.02., 17.02., 03.03., 17.03., 31.03., 18.04., 03.05., 17.05., 01.06., 16.06., 30.06., 14.07., 28.07., 11.08., 25.08., 08.09., 22.09., 09.10., 23.10., 07.11., 21.11., 05.12., 19.12.

Tour BT 11

Glauzig, Görzig, Hohnsdorf, Reinsdorf, Rohndorf, Schortewitz, Trebbichau/Fuhne

05.01., 20.01., 03.02., 17.02., 03.03., 17.03., 31.03., 18.04., 03.05., 17.05., 01.06., 16.06., 30.06., 14.07., 28.07., 11.08., 25.08., 08.09., 22.09., 09.10., 23.10., 07.11., 21.11., 05.12., 19.12.

Tour BT 12

Klein-Weißandt, Radegast, Weißandt-Görlau, Station Weißandt Görlau,

09.01., 23.01., 06.02., 20.02., 06.03., 20.03., 03.04., 19.04., 04.05., 18.05., 02.06., 19.06., 03.07., 17.07., 31.07., 14.08., 28.08., 11.09., 25.09., 10.10., 24.10., 08.11., 22.11., 06.12., 20.12.

Tour BT 13

Diesdorf, Naundorf, Quellendorf, Scheuder

09.01., 23.01., 06.02., 20.02., 06.03., 20.03., 03.04., 19.04., 04.05., 18.05., 02.06., 19.06., 03.07., 17.07., 31.07., 14.08., 28.08., 11.09., 25.09., 10.10., 24.10., 08.11., 22.11., 06.12., 20.12.

Tour BT 15

Breesen, Fernsdorf, Friedrichsdorf, Gnetsch, Großbadegast, Kleinbadegast, Lausigk, Libehna, Locherau, Mamoritwerk, Pfiemsdorf, Prosigk, Repau, Reupzig, Storkau

10.01., 24.01., 07.02., 21.02., 07.03., 21.03., 04.04., 20.04., 05.05., 19.05., 06.06., 20.06., 04.07., 18.07., 01.08., 15.08., 29.08., 12.09., 26.09., 11.10., 25.10., 09.11., 23.11., 07.12., 21.12.

Tour BT 17

Cosa, Fraßdorf, Hinsdorf, Körnitz, Lennewitz, Meilendorf, Pösigg, Riesdorf Wehlau, Zehbitz, Zehmigkau, Zehmitz, Ziebigk

11.01., 25.01., 08.02., 22.02., 08.03., 22.03., 05.04., 21.04., 08.05., 22.05., 07.06., 21.06., 05.07., 19.07., 02.08., 16.08., 30.08., 13.09., 27.09., 12.10., 26.10., 10.11., 24.11., 08.12., 22.12.

Tour BT 18

Wörbzig

12.01., 26.01., 09.02., 23.02., 09.03., 23.03., 06.04., 24.04., 09.05., 23.05., 08.06., 22.06., 06.07., 20.07., 03.08., 17.08., 31.08., 14.09., 28.09., 13.10., 27.10., 13.11., 27.11., 11.12., 27.12.

Tourenplan Schadstoffmobil - 19.06. - 30.06.2006

Achtung: Aufgrund von Straßenbauarbeiten oder Straßensperrungen ist es möglich, dass sich der Standplatz kurzfristig ändert. Beachten Sie unsere aktuelle Veröffentlichung!

Tag/Uhrzeit	Ort	Standplatz	Tag/Uhrzeit	Ort	Standplatz
19.06.			27.06.		
Montag			Dienstag		
10.00-10.30	Radegast	Nähe Feuerwehr	10.00-10.15	Diesdorf	Bushaltestelle
10.45-11.00	Zehmitz	Dorfplatz	10.30-11.00	Quellendorf	An der Volksbank
11.15-11.45	Weißandt-Görlau	Markt	11.15-11.45	Naundorf	Bushaltestelle
12.00-12.15	Klein-Weißandt	Containerstellplatz	28.06.		
			Mittwoch		
12.30-12.45	Gnetsch	Gemeindeverwaltung	10.00-10.30	Hinsdorf	Kirche/Dorfplatz
13.45-14.00	Fernsdorf	ehem. Technikstützp.	10.45-11.00	Fraßdorf	ehemaliger Bäckerplatz
14.15-14.30	Prosigg	Gemeindeverwaltung	11.30-12.00	Storkau	Dorfmitte
			12.15-12.45	Friedrichsdorf	Dorfplatz
20.06.			13.45-14.00	Lausigk	Dorfplatz
Dienstag			14.15-14.30	Scheuder	LPG- Hof
10.00-10.15	Schortewitz	Buswendeplatz	16.45-17.00	Hohnsdorf	Dorfplatz
10.30-11.00	Görzig	Sportplatz	29.06.		
11.15-11.30	Glauzig	Containerplatz	Donnerstag		
11.45-12.00	Rohndorf	Bushaltestelle	10.00-10.30	Zehbitz	Feuerwehrgerätehaus
12.15-12.45	Trebbichau/F	ehem. Gemeindebüro	10.45-11.00	Wehlau	Containerstellplatz
13.45-14.00	Hohnsdorf	Am Teich	11.15-11.45	Lennewitz	Containerstellplatz
14.15-14.45	Wieskau	Bushaltestelle	12.00-12.30	Riesdorf	Kirche
15.00-15.15	Cattau	Ortsausgang Bernburg	12.45-13.00	Cosa	Dorfplatz
15.30-15.45	Piethen	neben der Kirche	14.00-14.15	Körnitz	Schaukasten
16.00-16.30	Edderitz	Leninplatz	14.30-14.45	Meilendorf	an der Kirche
21.06.			15.00-15.15	Zehmigkau	Buswendeschleife
Mittwoch			15.30-16.00	Reupzig	ehemal. LPG- Hof
10.45-11.15	Reinsdorf	Denkmal am Teich	16.15-16.45	Breesen	Containerstellplatz
11.30-12.00	Maasdorf	ehem. Gaststätte			
12.15-12.30	Werdershausen	Buswendestelle			
13.30-14.15	Gröbzig	Marktplatz/Feuerwehr			
14.30-15.00	Pfaffendorf	Dorfplatz/Spielplatz			
15.15-15.45	Wörbzig	Feuerwehr			
30.06.					
Freitag					
10.00-10.30	Libehna	Gaststätte			
10.45-11.00	Repau	Bushaltestelle			
11.15-11.30	Ziebigk	Containerstellplatz			
11.45-12.00	Pösigg	ehem. Schule			
12.15-12.30	Locherau	Am Traföhäuschen			
13.30-13.45	Pfiemsdorf	Dorfplatz			
14.00-14.15	Kleinbadegast	Containerstellplatz			
14.30-15.00	Großbadegast	Lindenplatz			

Hinweis:

In der Zeit vom 23.12. bis 31.12.2005 ist die Bauschuttrecycling- und Kompostanlage in Köthen, Elsdorfer Weg geschlossen.

43. Treffen der Mitglieder der Altersabteilungen im Brandschutzabschnitt „Südliches Anhalt-Ost“

Am Freitag, dem 16. Dezember 2005 trafen sich die Mitglieder der Altersabteilungen des in diesem Jahr neu gebildeten Brandschutzabschnittes „Südliches Anhalt-Ost“ im Saal der Gaststätte Vogel in Zehmitz. Der Einladung folgten 33 ehemalige aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Fraßdorf, Großbadegast, Hinsdorf, Libbesdorf, Libehna, Quellendorf, Rosefeld, Scheuder und Zehbitz sowie zu einem etwas späteren Zeitpunkt die Führungskräfte der zum Brandschutzunterabschnitt gehörenden Wehren. Die Eröffnung und Begrüßung erfolgte durch den Unterabschnittsleiter, Kam. H. Paulus. Der Wehrleiter der FF Hinsdorf, Kam. D. Glistau, hatte mit viel Aufwand Filmmaterial in seinen Computer überspielt, das er zur Vorführung über Projektor brachte. Es waren die Beiträge vom 120-jährigen Jubiläumsumzug der FF Quellendorf, des 75-jährigen Jubiläums der FF Hinsdorf und einer gemeinsamen Übung der Feuerwehren Hinsdorf und Fraßdorf. Einige der Anwesenden erkannten sich auf den Bildern plötzlich wieder und waren darüber sehr erfreut. Nach einer Information über die Ereignisse im Landkreis Köthen, zu denen teilweise auch die Feuerwehren unseres Abschnittes eingesetzt waren und einem Bericht zur durchgeführten Einsatz-Großübung in einem Objekt, der uns freundlicherweise von Herrn Feuerborn (Cosa) zur Verfügung gestellt wurde, gab es ein gemeinsames Abendessen.

Kam. Otto Bergmann, langjähriger Wehrleiter der FF Scheuder und mit 94 Lebensjahren noch sehr rege und interessiert am Feuerwehrgeschehen, brachte mit seinem auswendig vorgetragenen Gedicht wer wohl wichtiger sei - die Feuerwehr oder der Bürgermeister im Ort - alle zum Lachen und erntete dafür herzlichen Beifall.

Aus der Aufzählung der o.g. Wehren, aus denen die Alterskameraden erschienen sind, ist erkennbar, dass vorrangig die Mitglieder der Altersabteilung aus dem vormaligen Brandschutzabschnitt „Oberes Ziehetal“ den relativ weiten Weg nach Zehmitz auf sich nahmen, um sich mit den Alterskameraden des gesamten neu gebildeten Brandschutzunterabschnittes zu verbünden und dadurch eine sich gut entwickelnde Tradition weiter zu führen. Die Ortswahl des Treffpunktes erfolgte deshalb auch nicht ganz unbeabsichtigt und sollte als Entgegenkommen und Handreichung verstanden werden.

Ich bin der Meinung, auch anwesenden Alterskameraden aus Libehna und Zehbitz hat dieses Treffen gefallen. Das die Treffen in den letzten Jahren gut von den Mitgliedern der Altersabteilungen angenommen wurden und sie sich dabei wohl fühlten, beweist sicher auch die Teilnahme der Kameraden aus Libbesdorf und Rosefeld. Diese Wehren wurden ja bekannterweise nach dem Austritt ihrer Gemeinde aus unserer Verwaltungsgemeinschaft der VG Osternienburg zugeordnet. Es liegt nun an den Kameradinnen und Kameraden der Altersabteilungen der übrigen Wehren unseres Abschnittes sich ein Herz zu fassen, um an weiteren Treffen teilzunehmen. Die Wehrleiter der betreffenden Wehren sollten dies auch nach besten Kräften unterstützen.

*Ernst Hoffmann
Wehrleiter
der Freiwilligen Feuerwehr
Quellendorf*

Die Spielvereinigung Badegast e.V. lädt ein zur DISCO mit „Alpha 83“

Wann: 14.01.2006
Beginn: 20.00 Uhr
Eintritt: 2,50 Euro
Wo: im Kulturzentrum Großbadegast

SV Badegast e.V.



Wir gratulieren



Gemeinde Edderitz	
Stockmann, Irene	zum 70. Geburtstag
Schäfer, Helene	zum 85. Geburtstag
Hildebrandt, Alfred	zum 65. Geburtstag
Fieber, Hedwig	zum 75. Geburtstag
Wagner, Marta	zum 70. Geburtstag
Schmidt, Johanna	zum 75. Geburtstag
Schmidt, Ruth	zum 60. Geburtstag
Heidenreich, Dieter	zum 65. Geburtstag
Gemeinde Glauzig	
Schmidt, Manfred	zum 65. Geburtstag
Ortsteil Rohndorf	
Freyberg, Elli	zum 85. Geburtstag
Gemeinde Görzig	
Nöring, Leo	zum 65. Geburtstag
Fiedler, Otto	zum 85. Geburtstag
Lux, Dagmar	zum 65. Geburtstag
Eckler, Ida	zum 70. Geburtstag
Lattauschke, Elsa	zum 90. Geburtstag
Lipkowski, Emmi	zum 85. Geburtstag
Seibicke, Jürgen	zum 65. Geburtstag
Ortsteil Reinsdorf	
Skusa, Marie	zum 102. Geburtstag
Skusa, Liesbeth	zum 80. Geburtstag
Ebert, Sophie	zum 105. Geburtstag
Ortsteil Station Weißandt	
Dreilich, Renate	zum 65. Geburtstag
Stadt Gröbzig	
Hädemann, Werner	zum 70. Geburtstag
Reinsdorf, Karl	zum 70. Geburtstag
Werner, Ingrid	zum 70. Geburtstag
Treball, Ursula	zum 80. Geburtstag
Damuszis, Erika	zum 85. Geburtstag
Friske, Jutta	zum 70. Geburtstag
Dreier, Werner	zum 65. Geburtstag
Büttner, Ingrid	zum 65. Geburtstag
Gennert, Helmut	zum 70. Geburtstag
Schreiber, Manfred	zum 75. Geburtstag
Dönau, Erika	zum 70. Geburtstag
Skalla, Emmy	zum 85. Geburtstag
Ortsteil Werdershausen	
Rudolph, Helga	zum 65. Geburtstag
Weichert, Gisela	zum 75. Geburtstag
Töpfer, Werner	zum 65. Geburtstag
Ortsteil Wörbzig	
Stockmann, Wolfgang	zum 75. Geburtstag
Hoffmann, Gisela	zum 70. Geburtstag
Gemeinde Großbadegast	
Günther, Else	zum 85. Geburtstag
Queißer, Liselotte	zum 70. Geburtstag
Schneider, Horst	zum 70. Geburtstag
Gemeinde Hinsdorf	
Frank, Ingrid	zum 65. Geburtstag
Geike, Christa	zum 70. Geburtstag
Mannsfeldt, Hans-Jürgen	zum 60. Geburtstag
Schondau, Margit	zum 60. Geburtstag
Gemeinde Maasdorf	
Brummunt, Edith	zum 70. Geburtstag
Gemeinde Prosigk	
Prüfe, Else	zum 70. Geburtstag
Gemeinde Quellendorf	
Heinze, Johanna	zum 70. Geburtstag
Leihe, Christa	zum 75. Geburtstag
Winkler, Hartmut	zum 60. Geburtstag
Ewald, Frieda	zum 70. Geburtstag

